Die deutsche Kirche

unter

Lothar von Sachsen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

an der

Universität Leipzig

von

Paul Ulich

aus Berlin.

Berlin 1885.

A. W. Schade's Buchdruckerei (L. Schade)

Stallschreiberstrasse 45/46.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545809_0126

I. Das Wormser Concordat.

Das Wormser Concordat ist in zwei Urkunden enthalten, deren eine die Concessionen Calixt's II., deren andere die Heinrich's V. wiedergiebt.

Sie lauten:[1])

I. *Ego Calixtus episcopus, servus servorum Dei tibi dilecto filio Heinrico Dei gratia Romanorum imperatori augusto concedo, electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri, absque symonia et aliqua violentia, ut si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et comprovincialium consilio vel judicio saniori parti assensum et auxilium praebeas, electus autem regalia absque omni exactione per sceptrum a te recipiat et quae ex his jure tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus, infra sex menses, regalia absque omni exactione per sceptrum a te recipiat et quae ex his jure tibi debet, faciat; exceptis omnibus, quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur.*

II.[2]) *Ego Heinricus . . . dimitto . . . ecclesiae omnem investituram per anulum et baculum et concedo in omnibus ecclesiis, quae in regno vel imperio meo sunt, canonicam fieri electionem et liberam consecrationem.*

Das fällt sofort in die Augen, dass beide Urkunden einander ergänzen, und dass die Heinrichs, für sich betrachtet, das Ideal der gregorianischen Partei, die absolute Freiheit der Kirche, herstellt.

Was die Calixtinischen Concessionen anbelangt, die man das Wormser Concordat schlechthin nennt, so setzen

[1]) Mon. Germ. L. L. II, 75.
[2]) Ibidem 76.

sie das Verhältniss der deutschen Kirche zum Reiche folgendermassen fest:

Die Wahl der Bischöfe und Aebte, die bei dem Reiche zu Lehen gehen, soll durch Klerus und Volk, aber in Gegenwart des Kaisers vollzogen werden (electiones in praesentia tua fieri). Die durch Klerus und Volk vollzogene Wahl ist die canonische (canonicam fieri electionem). Bezüglich der praesentia giebt die vita Chonradi Aufschluss: [1]) Defuncto ecclesiae cuiuslibet episcopo vel monasterii abbate, mox ad palatium proficisci non differunt praepositus, decanus, magister scolarium et prior monasterii et cum eis maiores et sanioris consilii personae de civitate, anulum episcopalem secum portantes et baculum; communicatoque consilio cum his, quos in palatio circa imperatorem invenerint episcopis, cancellario et capellanis secundum beneplacitum et favorem imperatoris, qui sustinendus erat, eligebatur.

Der Zweck der Concession ist klar. Heinrich V. erhielt das Mittel, Candidaten aufzustellen, die ihm genehm waren und durch seine Anwesenheit bei dem Wahlakte die Wahl derselben durchzusetzen. Es leuchtet ein, wie bedeutend die Concession an den Kaiser an sich war; Adalbert's Brief, kurze Zeit nach dem Abschlusse des Traktates geschrieben, bezeichnet die Bedeutung des Zugeständnisses mit den Worten: »Quod in ipsius praesentia electiones facere debeat (sc. imperator)« [2]), das Concordat selbst suchte sie auf ein möglichst geringes Mass herabzudrücken. Das ergiebt sich aus den Klauseln: absque symonia et aliqua violentia und: ut si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani consilio vel judicio saniori parti assensum et auxilium praebeas.

Wenn die Kirche schon nicht hindern konnte, dass der Kaiser die ganze Macht seiner Person und Autorität für seinen Candidaten einsetzte, so sollte er wenigstens nicht offenbarer Rechtsverletzungen durch Simonie oder gewaltthätige Einmischung sich schuldig machen.

Der folgende Satz aber: ut si qua . . . praebeas sollte der Kirche noch eine Möglichkeit gewähren, um den Einfluss des Kaisers lahm zu legen.

Fasst man den Satz als Finalsatz, so dient die Anwesenheit des Kaisers überhaupt nur dazu, um für den

---

[1]) Mon. Germ. S. S. XI, S. 65.
[2]) Jaffé, bibl. Germ. V, S. 518.

Fall zwiespältiger Wahlen zur Execution des erzbischöflichen Gutachtens herangezogen zu werden: dann ist die Präsentia eine passive.[1])

Diese Auffassung kann nicht die richtige sein.[2])

Im Widerspruch damit befindet sich das absque symonia et aliqua violentia, diese Worte haben keinen Sinn, wenn die Präsentia eine passive sein soll.

Der Satz ut . . . praebeas enthält vielmehr eine Einschränkung des königlichen Einflusses für den Fall zwistiger Wahlen (ut = ita ut, mit der Einschränkung, dass). Der Einfluss des Königs wird dann illusoriseh. Denn was war natürlicher, als dass die Kirche versuchte, bei jeder Wahl durch Zersplitterung der Stimmen einen zweifelhaften Ausgang herbeizuführen. Und nichts leichter als das bei der straffen Organisation der Kirche, die ihr den Einfluss auf eine der Parteien, den Klerus, sichern musste.

Es ist zu verwundern, dass Heinrich auf diese Beschränkung seines Einflusses eingegangen ist. Es müsste denn sein, dass er seiner Autorität eine Bedeutung zutraute, die jede Thätigkeit seiner Gegner zu paralysiren im Stande sei. Dann allerdings war seine Nachgiebigkeit zugleich ein Beweis für den weittragenden Einfluss der kaiserlichen Präsentia.

An dieser Stelle scheint es nöthig, der Ansicht Bernheims entgegenzutreten, welcher sagt, Adalbert habe durch die Klausel ut . . . praebeas zugleich den Einfluss des Pabstes auf die Entscheidung zwistiger Wahlen abweisen wollen.[3]) Denn um den Gegensatz der erzbischöflichen und päbstlichen Gewalt handelt es sich doch im Concordat ganz und gar nicht, und es ist kaum glaublich, dass die in Worms anwesenden päbstlichen Legaten, wenn Adalbert's Forderung zugleich gegen die päbstlichen Eingriffe gerichtet gewesen wäre, ihr zugestimmt hätten. Auch der Umstand widerspricht, dass Adalbert in dem erwähnten Briefe an Calixt die Bestätigung des Concordates noch der päbstlichen Entscheidung unterbreitet. Eine Gelegenheit, von

---

[1]) Vgl. Giesebrecht, Gesch. d. d. Kaiserz. 1877, III, S. 941, Z. 14.

[2]) Vgl. Bernheim, Zeitschrift für Kirchengeschichte, 1885, S. 319; vgl. auch folgende Note.

[3]) Vgl. z. Gesch. d. Worms. Concord. 1878, S. 26 ff. Bernheim ist übrigens in der neuesten Abhandlung in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 1885, »Investitur und Bischofswahl im 11. u. 12. Jahrh.«, von seiner früheren Ansicht zurückgekommen. S. 329.

Rom sich und die Metropoliten Deutschlands zu befreien, hätte sich ihm kaum wieder geboten, wie im Concordate; hätte er dem Pabste die Bestätigung eines Vertrages anrathen können, durch den er selbst seinem Ziele — wenn die Befreiung von der päbstlichen Herrschaft sein Ziel war — nahe gekommen wäre?

Worauf es jedoch für unsere Zwecke ankommt, ist nachgewiesen zu haben, dass auch die Kirche die praesentia imperatoris als eine aktive anerkannt, sie hätte sonst nicht versucht, durch Klauseln die kaiserliche Einwirkung zurückzudrängen.

Allein der Einfluss auf den Wahlakt war nicht der einzige Zweck der Präsentia; sie war zugleich das Mittel, um die Belehnung mit den Regalien sofort vorzunehmen, bevor die Weihe und die Ordination erfolgte. Das ergiebt sich aus folgendem Umstande: Wenn Heinrich auf die Reihenfolge von Investitur und Weihe Gewicht legte und, wie wir sehen werden, legen musste; wenn Adalbert in dem erwähnten Briefe an Calixt jedoch dieser Reihenfolge nicht besonders Erwähnung that, sondern nur der Präsentia: so folgt daraus, dass er unter ihr zugleich die Anwesenheit des Kaisers bei der Wahl und die Vollziehung der weltlichen Investitur verstand.[1])

Der Grund aber für Heinrich's Forderung ergiebt sich so: Die Wortführer der kirchlichen Partei auf dem Wormser Tage hatten den Auftrag, unter Anerkennung des Kaisers als des Obereigenthümers über das Reichskirchengut auf alle Fälle die Investitur mit Ring und Stab, den alten Symbolen der völligen Amtsübertragung, für die Kirche durchzusetzen.[2]) Aber beide Parteien mussten wissen, was davon abhing. Denn in einer Zeit, wo Symbole nicht blos als Zeichen eines Begriffes, sondern als das Wesentliche desselben angesehen wurden, galt die Investitur mit Ring und Stab als die eigentliche Amtsübertragung, neben der jede andere zu einer bedeutungslosen Formalität herabsank, sodass diejenige der streitenden Parteien im Vollbesitz der Macht zu sein schien, welche die Investitur mit den alten Symbolen zu ertheilen hatte. Daher musste

---

[1]) Brief Adalbert's an Calixt II.: sed quia tam imperium quam imperator, tanquam haeridatorio quodam jure baculum et anulum possidere volebant ... omnes pariter instituimus, quod in ipsius praesentia electiones debeat facere.

[2]) Vgl. Brief Adalbert's an Calixt; vorige Note.

Heinrich, wenn anders er sich zum Verzicht auf dieselben bequemen konnte und durfte, Garantien schaffen, welche die kaiserliche Vollmacht sicher stellten. Diese Garantien wurden dadurch geboten, dass er die Investitur mit dem Scepter und die Ableistung des Hominiums sofort nach der Wahl forderte und durchsetzte. Wolfram hat Recht, wenn er sagt:[1]) »dass die Kirche ein wichtiges Zugeständniss, das die übelsten Deutungen erfahren konnte, Heinrich V. abgerungen habe. Die alten Symbole, Ring und Stab, durch welche bisher Amt und Besitz verliehen waren, gingen an die Kirche über und für den Kaiser wurde ein neues geschaffen. Es stand zu fürchten, dass die alte Auffassung an den Symbolen hängen blieb und so die alten Ansprüche Gregor's durchdrangen«. Denn »eine nachfolgende Investitur wäre naturgemäss nur als inhaltlose Formalität erschienen. Das zu verhindern, setzte man nun kaiserlicherseits durch, dass die Investitur der Consecration in Deutschland vorausgehe und schloss damit die Möglichkeit aus, die Regalien als durch die Consecration mitverliehen zu betrachten«. Hier hätte Wolfram fortfahren können: und die Ableistung des Hominiums zu umgehen. Wir werden unten sehen, dass dies die Folge der für Italien und Burgund geltenden Reihenfolge war.

Nur dies, nämlich durch die Verleihung der Regalien und Entgegennahme des Hominiums unmittelbar nach der Wahl die Investitur als ein constituirendes Moment der Amtseinsetzung festzuhalten und die Lehnsabhängigkeit des Klerus vom Reiche zu sichern, kann der Inhalt einer Forderung gewesen sein, welche der Kaiser entschieden festhielt und glücklich behauptete.

Ficker, Hinschius, Bernheim sind anderer Ansicht; Ficker sagt[2]): »Durch Gestattung der Investitur vor der Consecration war dem Reiche ein ausschlaggebender Einfluss auf die Besetzung der Bisthümer auch ferner verbürgt«. Aehnlich Hinschius[3]): »Gerade diese Concession war die praktisch werthvollste, insofern, als der Kaiser einen gewählten, ihm nicht genehmen Kandidaten durch Verweigerung der Investitur vom Bisthum fernhalten konnte«. Ihnen schliesst sich Bernheim an, welcher meint,[4])

---

[1]) Friedrich I. und das Wormser Concordat 1883, S. 84.
[2]) Reichskirchengut 1873, S. 161.
[3]) Kirchenrecht II. 1878, S. 561.
[4]) Zur Geschichte des Worms. Concord. 1878, S. 25.

»dass der Kaiser die Vollmacht habe, dem Gewählten die Investitur zu weigern und dadurch die Weihe hinausschieben oder gar verhindern zu können«. Das zu thun, nämlich durch Weigerung der Investitur eine geschehene Wahl zu annulliren, lässt weder der Wortlaut des Concordates zu, noch ist ein Beispiel vorhanden, dass je eine in des Kaisers Gegenwart vollzogene Wahl von ihm durch Verweigerung der Investitur annullirt worden wäre. Dann war die Präsentia bei dem Wahlakte selbst überflüssig: welchen anderen Sinn hatte sie, als die Opposition auszuschliessen? Dann war die Klausel: ut si . . . praebeas wirkungslos und überflüssig: denn voraussichtlich musste jede von den kirchlichen Häuptern geschehene Entscheidung, wie die Dinge lagen, stets im Widerspruch mit den Absichten des Monarchen ausfallen. Dann wurde also der ganze Wahlakt werthlos. Gerade die Klausel bezüglich der zwistigen Wahlen beweist, dass der Wahlakt unter allen Umständen ein definitiver war, an dessen Resultat sich nichts ändern liess.

Auch die Vorstellung hat bei der Festsetzung der Reihenfolge von Investitur und Weihe nicht den Ausschlag gegeben, die wohl von der kirchlichen Partei hätte geltend gemacht werden können, dass nämlich der Geweihte die Berührung mit der Hand des Laien meiden müsse. Es ist ja bekannt, dass religiöse Bedenken gegen die Ableistung des Hominiums, die mit dem Handschlag verbunden war, häufig genug ins Feld geführt wurden. So hatten die Bischöfe von Rheims und Rouen sich der Lehnspflicht entziehen wollen,[1]) im Traktatus de investitura ist auf die religiösen Bedenken bezug genommen,[2]) die vita Chonradi berichtet ausführlich davon.[3]) Wir werden unten Gelegenheit haben, davon zu sprechen. Im Concordate haben sie keinen Platz gefunden; denn für Italien und Burgund nahm man die andere Reihenfolge unbedenklich an und liess zu, dass der Geweihte das Hominium leiste. Was für die transalpinischen Bischöfe gestattet war, konnte für die deutschen nicht verboten werden.

Mit der Belehnung durch das Scepter war die Ableistung der Fidelitas und des Hominiums seitens des Be-

---

[1]) Briefe d. Bischöfe, citirt bei Bernheim: Lothar III. u. d. Worms. Concord. 1874, S. 71.

[2]) Bei Goldast, Apologiae, S. 226 ff.

[3]) Vita Chonradi c. 7 (Mon. Germ. S. S. XI, p. 66.)

lehnten verbunden. Bernheim hat die Frage, was die Worte et quae ex his jure tibi debet faciat (sc. electus) bedeuten, ausführlich beantwortet.[1]) Derselbe Historiker hat den Unterschied von Reichskirchengut und Kirchengut in ausgezeichneter Weise zur Darstellung gebracht. Unter dem Kirchengut hat man die oblationes et decumae zu verstehen.[2])

Während Heinrich V. seine Forderungen, soweit sie sich auf die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland bezogen, deswegen mit aller Energie festhielt, weil hier das geistliche Fürstenthum einen wesentlichen Bestandtheil des Reiches und seiner Macht bildete, konnte er der transalpinischen Kirche gegenüber nachgiebiger sein: ex aliis vero partibus imperii consecratus, infra sex menses, regalia a te recipiat et quae ex his jure tibi debet, faciat. Heinrich gestattet hier die Ordination vor der Investitur. Warum? Nach dem Vorausgehenden ist die Frage leicht zu beantworten.

Bezüglich Italiens sagt Giesebrecht: »In Italien hatte der Investiturstreit die merkwürdige Folge gehabt, dass die Bischöfe ihre Hoheitsrechte zum grossen Theil eingebüsst hatten; was die Könige ihnen einst in Fülle gewährt, hatte meist die siegreiche Pataria ihnen bereits entrissen und auf die Bürgerschaften übertragen.«[3]) Aehnlich Wolfram: »Wir müssen allerdings bei dieser Concession berücksichtigen, dass die italienischen Besitzverhältnisse andere waren, als die im Königreiche. Hatten hier die Bischöfe ganze Grafschaften inne, so waren sie jenseits der Alpen arme Leute, die nicht allzuviel mehr vom Reiche besassen, hatten doch dort die Städte die kirchlichen Besitzthümer an sich gebracht.«[4]) »In Burgund aber,« sagt Giesebrecht, »bestand die königliche Gewalt, welche Konrad II. und Heinrich III. geltend gemacht hatten, unter ihren Nachfolgern kaum dem Namen nach fort.«[5])

---

[1]) Lothar u. d. Worms. Concord. II, S. 58 ff. und Zur Geschichte d. Worms. Concord., S. 27. Bernheim bezieht sich hier auf das Zeugniss des Gerhoh von Reichersperg: Imperator electiones atque investituras liberas ecclesiae remisit, ita ut electus vel consecratus de manu imperatoris vel regis regalia per sceptrum acciperet facto sibi hominio et fidelitate iurata.

[2]) Lothar III. u. d. Worms. Concord. II, S. 52 ff.

[3]) Geschichte d. deutsch. Kaiserzeit III, S. 807.

[4]) Wolfram, a. a. O., S. 9.

[5]) A. a. O., III, p. 1005.

Also deswegen, weil die Verhältnisse in Italien und Burgund andere waren, als in Deutschland, hat Heinrich V. hier eine andere Art der geistlichen Belehnung zugelassen; wäre die Kirche dort reicher und mächtiger gewesen, hätte sie also für das Reich eine ähnliche Grundlage der Macht gebildet, wie die deutsche, er hätte sicher die Concession nicht gemacht, die er zugestand.

Damit möchte ich dem nicht entgegentreten, was Bernheim sagt: »dass nämlich in Folge der kaiserlichen Concessionen der reissend schnelle Uebergang an die Städtecommunen, in Burgund die auffallend starke Ausbildung der bischöflichen Landeshoheit mit bedingt wurde.« [1]) Es ist klar, dass Heinrich's Nachgiebigkeit zugleich Folge und Grund derselben Entwicklung zu nennen ist.

Aber die transalpinische Kirche völlig aus dem Lehnsverbande zu entlassen, dazu hat auch Heinrich sich nicht verstanden. Das Concordat setzt eine Frist fest, innerhalb deren die Investitur nachzusuchen und das Hominium zu leisten ist. Und gerade diese Bestimmung scheint mir charakteristisch für das ganze Verhältniss zu sein, in welches die transalpinische Kirche nunmehr zum Reiche trat. Es ist klar, dass auch der geweihte Bischof sich der Investitur sobald als möglich und von selbst unterzogen hätte, dass es also nicht nothwendig gewesen wäre, eine Frist zu setzen, wenn die Belehnung noch als ein constitutives Moment der Amtsübertragung gegolten hätte. Es lag eben anders: durch die Belehnung mit Ring und Stab gelangte der Geistliche zu der Vorstellung, dass die alten Symbole ihm den Vollbesitz seines Amtes, auch die Regalien, zubrächten, dass er sich also der weltlichen Investitur und der Lehnsverpflichtung entziehen könne. Dem soll vorgebeugt und die kaiserliche Belehnung als ein wesentlicher Bestandtheil der Amtsübertragung zum Bewusstsein gebracht werden. Wird dieselbe umgangen, so liegt das Vergehen der usurpatio und invasio regalium vor. Und dass diese Consequenz nicht ausblieb, beweist die von Bernheim angeführte Thatsache [2]) und in eklatantester Weise der Umstand, dass, soviel wir wissen, bis zum Regierungsantritt Friedrich's I. kein burgundischer und italienischer Bischof die Belehnung nachgesucht hat. Aus diesem Grunde hat allerdings Bernheim Recht, wenn er die Frei-

[1]) Zur Geschichte d. Worms. Concord., S. 25.
[2]) Vorige Note.

heit der transalpinischen Kirche das Freiheitsideal der Kirche überhaupt nennt;[1]) nur darf dabei nicht übersehen werden, dass dieses Ideal den durch eine laxe Handhabung des Concordates möglich gewordenen faktischen Zustand, nicht die Bestimmung des Concordates selbst bezeichnet: denn de jure ist auch der burgundische und italienische Klerus dem Reiche pflichtig. Die faktische Freiheit desselben beruht auf einer Nichtachtung des Concordates.

Nur für die dem römischen Stuhle unmittelbar unterstellten Bisthümer und Abteien wurde die absolute Freiheit erstritten. (Exceptis omnibus, quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur.) Die Bestimmung bezieht sich zunächst nur auf das römische Gebiet des Bischofs von Rom, im weiteren Sinne auf diejenigen deutschen Bisthümer und Abteien, welche dem Reiche nicht lehnspflichtig sind, sondern dem Pabste, wie Bamberg und Kammin.[2]) Von hier aus gewinnt der Satz sein Licht: in Teutonico regno, qui ad regnum pertinent. Deutschland hat Bisthümer und Abteien, die dem Reiche und solche, die dem Pabste unmittelbar unterstellt sind.

Wir kennen den Gang der Verhandlungen nicht, als deren wesentliches Resultat das Concordat anzusehen ist; nur Andeutungen enthält der wiederholt erwähnte Brief Adalbert's an Calixt. Aber den Eindruck empfangen wir, dass Adalbert das Concordat nur als ein Provisorium ansah, ihm durch den Druck der Umstände abgerungen. Wenn er dem Pabste rieth, dem Traktate die Bestätigung zu versagen, falls er mit den ewigen Gesetzen der Kirche im Widerspruch sich befände, so hat er selbst wohl nicht daran geglaubt, dass Calixt zu diesem verzweifelten und aussichtslosen Mittel greifen werde: er sowohl wie die Kurie besassen in der Form des Vertrages bereits das Mittel, dasselbe für die Zukunft als Kirchenrecht zu beseitigen.

Während nämlich das Präceptum Heinrich's der Kirche selbst, nicht der Person des Calixt, ausgestellt war, galten die päbstlichen Zugeständnisse nur der Person des regierenden Kaisers. Sie erloschen mit Heinrich's V. Tode. Es ist nicht zu glauben, dass bei dem weitschauenden Blicke der päbstlichen Diplomatie diese Form der Verträge unbeabsichtigt gewesen wäre. Das ist doch wohl schon

[1]) Zur Geschichte d. Worms. Concord., S. 24.
[2]) Vgl. Ficker, vom Reichsfürstenstande, S. 224.

der leitende Gedanke der kirchlichen Wortführer auf dem Wormser Tage gewesen, was später Otto von Freising als eine Maxime der römischen Kurie hinstellte, wenn er vom Concordate sagte: hoc pro bono pacis sibi soli (Heinrico) et non successoribus datum dicunt Romani.[1]) Andrerseits ist nicht zu leugnen, dass, indem Heinrich dem Wortlaute des Vertrages seine Zustimmung gab, der seinen Nachfolgern die Geltendmachung seiner Rechtsansprüche unmöglich machte, er damit eine gewisse, sei es Kurzsichtigkeit, sei es Gleichgültigkeit gegen das Reich bewies. Als er starb, begann der Kampf von neuem und das Concordat enthielt die Waffe, mit der man es beseitigte.

Mit Heinrich V. erlosch der salische Stamm auf dem deutschen Throne. Aber Heinrich hinterliess in den Söhnen seiner Schwester Agnes, den hohenstaufischen Brüdern Friedrich und Conrad, Erben nicht blos seiner Haus- und Familiengüter, sondern auch der Ansprüche auf die Krone. Es fehlt in der That nicht an Beweisen, dass Friedrich als Nächstberechtigter zum Throne angesehen wurde; er selbst hielt sich dafür.[2]) Es lag nicht Ausserordentliches darin.

Der Form nach war Deutschland ein Wahlreich, allein seit zwei Jahrhunderten hatten nur zwei Dynastien den Thron inne gehabt. Bei Volk und Fürsten war das Bewusstsein davon, dass die Krone nach freier Wahl zu vergeben sei, abhanden gekommen; man ehrte das königliche Blut. Das war schon bei der Wahl Heinrich's II. zu Tage getreten. Seitdem hatten die Salier ein volles Jahrhundert die Krone getragen. Als der letzte in ein frühes Grab sank, erwartete man allgemein, dass Friedrich von Schwaben sein Nachfolger werde. Heinrich selbst hatte ihn als solchen angesehen und empfohlen.[3])

Friedrich war Erbe der salischen Familiengüter und durch bedeutende Familienverbindungen in ganz Oberdeutschland hoch angesehen. Sein Schwiegervater war Herzog Heinrich von Bayern, seine Mutter war in zweiter Ehe mit Leopold von Oesterreich vermählt, sein Bruder Conrad besass das Herzogthum Franken. Als eine sichere

---

[1]) Chronic. VII, 16 (Mon. Germ. XX, 256).

[2]) Bestätigt finden wir diese Ansicht in Chron. St. Andreae (M. G. S. S. VII, 547). In den Gesta Ludovici S. 240, in der Historia Ludovici S. 412, Otto von Freis, Chron. VII, 24, Annales Stadenses S. 322, häufig in der Narratio.

[3]) Giesebrecht, a. a. O. IV, S. 4. Bernhardi, Lothar von Supplinburg, S. 5 ff.

Bürgschaft für sein Königthum durfte er den Besitz der Reichsinsignien ansehen, die ihm mit dem Schutze der Kaiserinwittwe Mathilde von dem sterbenden Oheime anvertraut waren. Wir werden sehen, dass sein Auftreten in der Wahlversammlung zu Mainz nur aus der Anschauung hervorgegangen sein kann, dass ihm das Königthum nach Erbrecht gebühre. Aber eben um desswillen musste die Kirche seine Wahl verwerfen, denn es stand zu fürchten, dass er sich nicht nur als Erben der Salier auf dem Throne, sondern auch als Rechtsnachfolger im Besitze der calixtinischen Concessionen ansehen werde.

So wenig man im deutschen Volke noch ein lebendiges Bewusstsein von dem Rechte der freien Wahl hatte, die Kirche hatte darin seit dem Beginn des Investiturstreites die Waffe erkannt, um das deutsche Königthum unter ihren Willen zu beugen. Als sie sich mit dem Fürstenthume zum Kampf gegen die Krone verband, lehrte sie auch dieses die Waffe zu gebrauchen. So waren die Gegenkönige in Deutschland möglich geworden. Sie brachte es jetzt wieder zum Schaden der Krone in Erinnerung. Und jetzt deckten sich die kirchlichen und die Interessen der deutschen Fürstengewalt. Wählte man den Hohenstaufen, so durfte er sich als nach Erbrecht erhoben betrachten und da er bereits Leibeserben besass, so begaben sich die Wähler auf lange Zeit ihres Kurrechtes.

Darin sind die Gründe des Widerstandes zu suchen, der sich gegen Friedrich erhob; alle anderen sind untergeordneter und secundärer Natur, wie seine Feindschaft gegen die Kirche oder seine entschieden monarchische Richtung, die ihn zum treuesten Vorkämpfer gegen die Fürstengewalt gemacht hatte. In den letzten Jahren seines Oheims hatte er mit der Kirche in Frieden gelebt und selbst gegen Heinrich in Waffen gestanden. Nicht seine Antecedentien blos, sondern vor Allem sein Erbrecht waren die Gründe, ihn vom Throne auszuschliessen. Kirche und Fürstengewalt erneuerten ihr Bündniss, beide brachte die Verwerfung Friedrich's ein gutes Stück weiter auf dem Wege zur Freiheit und zur Auflösung des Reiches. Fiel Friedrich, so fiel die Erblichkeit der Krone und das Wormser Concordat.

Es leuchtet ein, warum gerade die Aufstellung Lothar's als die geeignetste erscheinen musste. Es mochte ihn ja der Kirche empfehlen, dass er sein Leben lang für sie gegen die salischen Könige die Waffen getragen hatte —

allein, war dadurch eine Garantie geboten, dass er, auf den Thron erhoben, sich nicht auch gegen die kirchlichen Ansprüche erheben werde? Und war denn sein Kampf gegen Heinrich V. lediglich auf religiöse Motive zurückzuführen? War nicht der treue Sohn der Kirche zugleich durch den Gegensatz seines Stammes gegen den fränkischen, durch politische und zuweilen recht egoistische Motive bewogen worden, die absolutistischen Pläne des Kaisers zu kreuzen? Wer konnte denn den Fürsten ein Gewähr dafür bieten, dass nicht dieser Vorkämpfer ihrer Souveränetät als Monarch gegen ihre partikularistischen Bestrebungen entschieden Front machen werde? Nicht blos seine Herkunft und der Stammeshass, nicht blos seine Vergangenheit, seine kirchliche Gesinnung und seine Tüchtigkeit haben ihn als Candidaten empfohlen; entscheidend für ihn sprach der Umstand, dass er alt — 60 Jahre alt — und ohne männlichen Erben war. Mit seinem Tode musste die Krone wieder an die Wähler zurückfallen. Man sicherte mit seiner Wahl das Kurrecht auf längere Zeit, vielleicht für immer.[1])

Es kam ein Anderes hinzu: Gerade die Wahl des erbittersten Gegners der Salier und Hohenstaufen war der entschiedenste Protest gegen die Erblichkeit der Krone und der energischeste Ausdruck der Wahlfreiheit. Das Ereigniss war epochemachend für die weitere Reichsentwicklung. Die Kirche hatte Gelegenheit, in demselben Masse dabei ihre Rechnung zu finden, wie die weltlichen Fürsten. Weltliche und geistliche Aristokratie stand Schulter an Schulter gegen das Königthum in den Schranken, denn ihre Interessen waren identisch.

Es ist ein gewaltiger Umschwung, der sich in der Stimmung der gesammten Fürsten vollzieht, sobald Heinrich die Augen geschlossen hatte. Adalbert von Mainz hat ihn wohl geschaffen. Noch in Worms 1122 hatte es geschehen können, dass man den Erzbischof als Reichsverräther brandmarkte. Jetzt verfasste er am Grabe Heinrich's den Wahlaufrauf, der in entrüsteten Worten die

---

[1]) Gesta Ludovici, S. 391: Unde multum laudis et honoris meruit Lotharius eo, quod ex consensu baronum, cleri et populi ad regendum imperium electus fuerat, quod sibi nec jure haereditario nec aliquo successionis genere attingebat.

Historia Ludovici, S. 412: Qui praefatus Lotharius nullo haereditatis jure sortitus strenue administravit. Uebrigens bin ich in dieser Darstellung den Werken von Giesebrecht, Bernhardi und besonders Jaffé gefolgt.

gewaltthätige Politik des Verstorbenen angreift und zur Wahl eines Mannes auffordert, der die Freiheit der geistlichen und weltlichen Stände respectire[1]). Und wie hier, so betont Adalbert bei dem Wahlvorgange in Mainz wiederholt, dass sich die Interessen der Kirche von denen der Fürsten nicht wohl trennen lassen[2]). Es ist richtig und nirgends deutlicher als hier erkennbar, was Giesebrecht sagt: Schon sprach man von Kaiser und — Reich[3]).

Waren aber fürstliche und kirchliche Wünsche dieselben, dann bedrohte die Wahl des Hohenstaufen beide in gleicher Weise. Friedrich bewies durch sein Auftreten in Mainz bei der Wahl, wie gross die Gefahr sei. Er forderte die Krone als ihm von Rechts wegen zukommend. Eben in diesem rücksichtslosen Verfahren des Hohenstaufen möchte ich die Wirksamkeit des schlauen Mainzer Erzbischofs vermuthen, der den Schwabenherzog in seinen Aspirationen auf die Krone so sicher machte, dass er eines offenbaren Attentates auf die Reichsverfassung geziehen werden konnte. War wirklich ein Theil der Fürsten von der Gefahr noch nicht überzeugt, hier mussten sie es werden.

Was mich auf jene Vermuthung bringt, ist der Umstand, dass Adalbert die Kaiserin-Wittwe zur Auslieferung der Reichsinsignien an ihn veranlasst[4]), sie können ihm nur mit Zustimmung Friedrich's ausgeliefert worden sein, und der hätte sich dazu nimmermehr verstanden, die Zeichen der Herrschaft, an deren Besitze nach den Vorstellungen

---

[1]) Jaffé bibl. rer. Germ.: V. No. 225, S. 396. Quin potius discretioni vestrae hoc intimatum esse cupimus, quatinus, memores oppressionis, qua ecclesia cum universo regno usque modo laboravit, dispositionis divinae providentiam invocetis: ut in substitutione alterius personae sic ecclesiae et regno provideat, quod tanto servitutis iugo amodo careat et suis legibus uti liceat.

[2]) Narratio C. 3: Utrum et ipse sicut et ceteri ad totius ecclesiae regnique honorem et liberae electionis commendationem idem, quod ceteri fecerant, facere vellet?

[3]) Gesch. d. deutsch. Kaiserz. III, 1004.

[4]) Annales Stadenses zum Jahre 1126: Albertus complicibus coadunatis consilium concepit, quo regalia Friderico eripiant et ad alium eligendum roborentur. Ipsi ergo de quibus Fridericus minus certus erat, immo adversarios aestimabat, consona voce eius electionem publice applaudebant. Otto Fris. Gesta Frid: C. 15. quam (imperatricem) Adalbertus ad se vocavit falsisque promissionibus ad sibi tradenda inducit.

Order: Vital. zu 1125 Insignia siquidem ab imperatrice procuraverat ornamenta imperii.

der Zeit die Herrschaft thatsächlich haftete, aus der Hand zu geben, wenn ihm Adalbert nicht bestimmte Zusagen bezüglich seiner Wahl gemacht hätte. Daher erscheint er in froher Siegeszuversicht in Mainz zur Wahl. Er wohnt derselben am ersten Tage nicht bei; der Grund, den er dafür angiebt und den auch die Narratio anzweifelt: fingens timorem Moguntiensium distulit ad principum venire colloquium [1]), kann nicht der wahre sein, denn er hatte mit der Stadt und dem Erzbischof Frieden. Offenbar verzichtete er auf sein Wahlrecht, utpote qui animum jam in regnum intenderat et quasi certa spe praeoccupaverat. Warum betritt er die Stadt denn am zweiten Tage und an diesem sogar ohne Geleit, was er am ersten mit Geleit nicht gewagt hat? Doch nur deshalb, weil er nach der Designation neben zwei andern Bewerbern seine Wahl für gefährdet hält. Nun beachte man sein weiteres Verhalten: Ueberall lässt er durchblicken, dass er quasi iure haereditario das Reich in Anspruch nimmt und sein Benehmen muss umsomehr auffallen, als es absticht von dem, welches sonst Candidaten zur Schau tragen, hier besonders von dem der mit ihm Designirten. Die legen durch ihr Verhalten, es sei gemacht oder natürlich, die höchste Ehrfurcht vor den Wählern und der zugedachten Ehre an den Tag. Denn Lothar wie Leopold haben am ersten Tage unter Thränen und Kniebeugungen ihre Unwürdigkeit betheuert und wiederholen die Ablehnung in derselben Form auch in Friedrich's Gegenwart. Dahin eben will Adalbert die Sache haben. Jetzt thut er den wirksamsten Schachzug. Er stellt an den Herzog die bereits berührte Frage, ob auch er, wie die beiden anderen, zur Ehre des Reiches und der Kirche und zur Empfehlung der freien Wahl für ewige Zeiten zurücktreten wolle: »Utrum et ipse sicut ceteri ad totius ecclesiae regnique honorem et liberae electionis commendationem perpetuam idem quod ceteri fecerant, facere vellet.« — Die Weigerung des Herzogs, darauf eine bündige Antwort zu geben, ist ein rückhaltsloser Protest gegen Wahlfreiheit und Wahlrecht, ein offenbares Attentat auf die Reichsverfassung. Darum wird er verworfen und Lothar gewählt.

[1]) Narratio C. 1, der ich hier überall folge.

II. Das Paktum von 1125.

Richtig vergleicht Wattenbach in seiner Einleitung zur Narratio die Wahl Lothar's mit der Rudolf's von Rheinfelden[1]). Lothar ist wie Rudolf ein Pfaffenkönig, gewählt von der Opposition, kirchlicher und weltlicher, gegen das Königthum. Aber wie dort[2]), so heimste auch hier die Kirche sofort die Frucht ihrer destruktiven Thätigkeit ein. Denn nicht des Sachsenherzogs Wahl an sich war das letzte Ziel ihrer Anstrengungen, sondern die Herstellung ihrer Freiheit. Lothar wurde zur Annahme einer Wahlkapitulation gezwungen, deren Wortlaut nach der Narratio folgender ist[3]):

Concordantibus itaque in electione regis universis regni principibus quid juris regiae dignitatis imperium, quid libertatis reginae caelestis id est ecclesiae sacerdotium habere deberet, stabili ratione praescribitur et certus utrique honoris modus spiritu sancto dictante praefigitur:

»*Habeat ecclesia libertatem, quam semper optaverat; habeat et regnum iustum in omnibus potentiam, qua sibi per caritatem, quaecumque sunt caesaris, sincere subiciat; habeat ecclesia liberam in spiritalibus electionem nec regio metu extortam nec praesentia principis ut ante coartatam vel ulla petitione restrictam; habeat imperatoria dignitas electum libere, consecratum canonice, per sceptrum, sine pretio tamen, investire solemniter et in fidei suae ac iusti favoris obsequium, salvo quidem ordinis sui proposito, sacramentis obligare stabiliter.*«

Die Bedeutung des neuen Kirchenrechts springt sofort in die Augen: es war die Beseitigung alles dessen, was Heinrich V. in Worms gerettet hatte und was ihm durch die calixtinischen Concessionen gewährleistet worden war.

Wir kennen das Gewicht, welches Kaiser Heinrich bei den Wahlen auf die Präsentia gelegt hatte. Das Paktum beseitigte die Mitwirkung des Königs bei den Wahlen ausdrücklich. Nun erreichte die Kirche, was die weltlichen Fürsten infolge der Erblichkeit der Lehen bereits besassen. So wenig wie der König ein Mittel hatte, den

[1]) Monumenta Germ. XII, 511.
[2]) Giesebrecht, a. a. O. III, 438.
[3]) Narratio Cap. VI.

Uebergang eines Lehns vom Vater auf den Sohn zu hindern, selbst wenn er den königlichen und den Interessen des Reiches zuwider war, so wenig vermochte er zu verhüten, dass die Opposition sich auf den bischöflichen Stühlen einnistete. Mit jeder Oppositionswahl gewann das Pabstthum neuen Boden und näherte sich der Durchführung seines letzten Zieles, der Universaltheokratie.

Mit der Präsentia fiel zugleich die im Concordat festgesetzte Reihenfolge von Investitur und Weihe[1]). Die Belehnung mit dem Scepter und die Ableistung des Hominiums sollte von nun an der Consecration folgen.

Es ist klar, dass damit die Belehnung aufhörte ein integrirender Bestandtheil der Amtsübertragung zu sein, und dass sich die Zugehörigkeit des Klerus zum Reiche thatsächlich lösen liess; denn ein Termin, bis zu welchem die Belehnung mit den Regalien nachgesucht und der Lehnseid geleistet werden sollte, wurde nicht fixirt. Es ging also die durch das Paktum geschaffene kirchliche Freiheit weit über die hinaus, welche das Concordat der transalpinischen Kirche zugesichert hatte. Denn die für die Belehnung festgesetzte Frist hatte doch den Akt immer noch als ein wesentliches Moment der Amtsübertragung ansehen lassen. Freilich, dem Wortlaute des Paktums nach sollte die Belehnung nicht umgangen werden können: die Kirche hatte eine Form gefunden, die viel zu versprechen schien, ohne dass sie eine bindende Verpflichtung involvirte: dem Könige stand das Recht zu, den Geweihten feierlich zu belehnen (investire solemniter) und durch Eide fest zu verpflichten (sacramentis obligare stabiliter). Die Eide sollten die Fidelität und Mannschaft sein (in fidei suae ac iusti favoris obsequium . . . obligare stabiliter); aber eben hier trat die Absicht der Kirche klar heraus, denn die Klausel: salvo quidem ordinis sui proposito beseitigte die Mannschaft zunächst der alten Form nach und gab so Gelegenheit, sie überhaupt zu weigern.

Denn es ist doch unmöglich die Klausel auf etwas anderes zu beziehen, als das von mir oben[2]) erwähnte kirchliche Bedenken, welches im Paktum einen Platz findet und welches besagt, dass der geweihte Geistliche seine Hand nicht in die blutbefleckte des Laien legen dürfe. Man beachte wohl, es ist nur von einem einzigen propo-

[1]) Vergl. oben S. 6 ff.
[2]) S. 8.

situm die Rede, man beachte ferner die Stelle, an der die Klausel sich findet, zwischen in fidei suae ac iusti favoris obsequium und sacramentis obligare stabiliter. Demnach kann die Vorschrift nur eine auf die Eidesleistung bezügliche, nicht, wie Bernheim[1]) will, »eine jeder Auslegung fähige Klausel sein.« Ich werde in dieser Auffassung durch den Bericht der Narratio bestärkt, welchen sie von der ersten officiellen Handlung Lothar's nach seiner Wahl, nämlich von der Huldigung giebt[2]). Während nämlich alle weltlichen Fürsten sich dem Könige durch Treueid und Mannschaft verpflichteten, wurde den Geistlichen beim Hominium der Handschlag erlassen. Die Stelle lautet: et primo ab episcopis universis scilicet XXIV, qui tunc aderant et abbatibus quam plurimis pro imperii reverentia, pro confirmanda regni at sacerdotii unanimi concordia et pace perpetua fidelitatem non indebitam de more suscepit; a nullo tamen spiritalium, ut moris erat, hominium accepit vel coegit. Die Worte heissen nicht, dass Lothar von keinem der Geistlichen das Hominium empfangen oder erzwungen habe, dass sie es also überhaupt nicht geleistet haben, sondern dass sie es nicht so, wie gewöhnlich, geleistet haben. Den Treueid empfing Lothar in der gewöhnlichen Form, gegen die ein kirchliches propositum nicht geltend gemacht werden konnte (daher non indebitam fidelitatem), gegen die Form des Hominiums lag ein solches vor, es war also indebitum, wenn der Handschlag gegeben wurde. So allein erklärt sich auch die Wiederholung von de more und ut moris erat.

So erklärt sich auch der Widerspruch, der zwischen dem Berichte der Narratio und dem der vita Chonradi über das Ereigniss bestehen soll[3]). Diese erzählt, Konrad von Salzburg habe beide Eide, die Fidelität und Mannschaft, verweigert; dann ist doch der Schluss berechtigt, dass die übrigen Bischöfe beide Eide geleistet haben. Die Stelle lautet: Abhorrebat siquidem vir venerabilis et medullitus detestabatur hominii et iuramenti praestationem, quam regibus exhibebant episcopi et abbates vel quispiam de clero pro ecclesiasticis dignitatem, eo quod nefas et instar sacrilegii reputaret et paedicaret occulte et publice, manus chrismatis unctione consecratas sanguineis manibus

[1]) Lothar III. und das Worms. Concord., S. 11.
[2]) Narratio C. 7.
[3]) Vita Chonradi, C. 5.

ut ipse solebat dicere subici et hominii exhibitione pollui: inde est quod mortuo imperatore Heinrico, cum ei successisset Lotharius, nunquam ei consensit hominium facere vel sacramentum fidelitatis offerre.

Die Klausel ist ein deutlicher Beweis dafür, dass man auf die streng kirchliche Gesinnung des neuen Königs speculirte, der aus religiösen Gründen Bedenken tragen werde, einen Akt vorzunehmen, der den Gesetzen der Kirche widersprochen hätte. Der Bericht der Narratio beweist, dass man sich nicht irrte.

Allein es giebt noch einige Darstellungen desselben Ereignisses, welche von der Nachlassung des Handschlages nicht wissen. Die Stelle bei Ordericus Vit. darüber lautet[1]) so: Archiepiscopus Mog. mox iussit ut omnes summi proceres antequam de illo campo migrarent, in conspectu omnium Lothario mox hominium facerent. Protinus omnes praecipui magnates coram Lothario genua flexerunt homagium illi fecerunt eumque regem et augustum sibi praefecerunt.

Die Annales Stadenses berichten Aehnliches[2]): Ipso (Lothario) celebriter electo principes tam sacramentis quam hominiis se ei adstrinxerunt. Die Geistlichen sind nicht ausgeschlossen.

Der scheinbare Widerspruch zwischen diesem und dem Berichte der Narratio erklärt sich, wenn man bedenkt, dass Lothar in seiner Regierungspraxis sich von dem Paktum, insofern es sich auf die Investitur bezog, emancipirte und dass es später aufgehoben wurde. So kommt es, dass spätere Schriftsteller die Klausel salvo quidem ordinis sui proposito nicht kannten und ihre Berichte demgemäss gestalteten. Der Verfasser der Narratio konnte kaum irren. Abgesehen davon, dass er als Augen- und Ohrenzeuge berichtet und dass seine Erzählung durchaus den Eindruck scharfer Beobachtung der äusseren Vorgänge macht, wie hätte er gerade bei der Darstellung der Eidesleistung ein Versehen begehen sollen, da das Ereigniss überaus wichtig, ja geradezu epochemachend für das Reich sein musste?[3])

---

[1]) Mon. Germ. S. S. XX, 77.
[2]) Mon. Germ. S. S. XVI, 322.
[3]) Vergl. Niemann, die Wahl Lothar's von Sachsen 1874, S. 52 ff.; dagegen Bernheim, Lothar III. u. d. W. C. S. 72.

Allein jene Klausel im Paktum musste für das Königthum von den bedenklichsten Folgen werden. Wir kennen die Bedeutung der Symbole im Mittelalter. Verzichtete Lothar auf den Handschlag, so erfuhr das Hominium selbst eine Abschwächung und verlor seine bindende Kraft. Andrerseits konnte die Umgehung der Eidesleistung überhaupt mit dem Vorwande gedeckt werden, dass sie in ihrer eigentlichen Form ja nicht gestattet sei.

Welche Consequenzen ergaben sich doch aus dem Paktum? Gesetzt, durch die kanonische Wahl, die ohne Gegenwart, also frei von dem Einflusse des Königs vollzogen wurde, gelangte ein Mann der kirchlichen Opposition gegen das Königthum auf einen bischöflichen Sitz, so stand dem Könige kein rechtlicher Grund und kein Mittel zur Seite, die Wahl zu inhibiren oder zu annulliren. Er musste es geschehen lassen, dass der Gewählte die Weihe und die Investitur mit Ring und Stab empfing. Eben das waren die eigentlichen Symbole der Amtsübertragung. Der Consecrirte selbst sah sich im Vollbesitz aller seiner Würden, jeder sah die Sache ebenso an. Noch fehlte ihm die königliche Belehnung, noch war er dem Reiche nicht pflichtig. Allein ein constitutives Moment der Amtseinsetzung war die Uebertragung der Regalien nicht; der Geweihte konnte derselben entrathen, ohne dass damit seine Stellung zweifelhaft geworden wäre. Denn eine Frist, innerhalb deren er die Belehnung einholen und den Lehnseid schwören musste, war nicht gesetzt. Wie, wenn er sie hinausschob oder überhaupt umging? Auf den Schutz der römischen Kurie durfte er rechnen, denn er vertrat recht eigentlich ihre letzten Absichten; religiöse Bedenken dienten als Vorwand, dem Laienkönig die Pflicht zu weigern.

Was die Form des neuen Traktates anlangt, so entsteht die Frage, ob wir es mit dem ursprünglichen Urkundentext zu thun haben.

Jaffé hält sie dafür[1]), Bernheim schliesst sich ihm an[2]), während Waitz das Paktum für den subjectiven Ausdruck des Berichterstatters bezüglich der kirchlichen Wünsche hält[3]). Dieser Ansicht ist man meist gefolgt.

[1]) Gesch. des deutsch. Reiches unter Lothar von Sachsen, S. 35, Note 36.

[2]) Lothar III. u. d. W. C., S. 10.

[3]) Forschungen zur deutsch. Gesch. VIII., S. 90 in der Nachschrift zu Friedberg's Aufsatz.

Was mich veranlasst, das Paktum der Narratio nicht für den ursprünglichen Urkundentext, sondern für eine Paraphrase desselben zu halten, ist die rhetorische Form, die im Allgemeinen den Urkunden fremd ist. —

Die Eingangsworte concordantibus . . . . praefigitur charakterisiren das Paktum als die definitive Lösung des Kirchenstreites. Damit tritt sein Gegensatz gegen das Concordat zu Tage. Dasselbe ist ja auch thatsächlich durch die Neuordnung beseitigt. Die Bestimmungen des Concordates waren ein Provisorium — das Paktum löste die Frage definitiv (stabili ratione). Das Concordat lässt die Rechtsgebiete von Reich und Kirche ungeschieden — das Paktum trennt sie und weist jeder Gewalt ihre eigentliche Domäne zu (certus utrique honoris modus . . . praefigitur). Das Concordat erscheint als ein Nothbehelf, der vielleicht mit den Canones der Kirche in Widerspruch steht — das Paktum kommt durch göttliche Eingebung zu Stande (spiritu sancto dictante). Die Concessionen Calixt's galten nur der Person Heinrich's V. — das Paktum scheidet zwischen Reich und Kirche (quid iuris regiae dignitatis imperium, quid libertatis reginae caelestis, id est ecclesiae, sacerdotium habere deberet).

Der neue Traktat sicherte allerdings der Kirche die Freiheit zu, welche sie seit Gregor anstrebte (habeat ecclesia libertatem, quam semper optaverat), denn er befreite die kirchlichen Wahlen von dem Einflusse des Monarchen (habeat ecclesia liberam in spiritatibus electionem, nec regio metu extortam nec praesentia principis coartatam vel ulla petitione restrictam) und wies der weltlichen Belehnung eine Stelle an ausserhalb der eigentlichen Amtsübertragung. Sie war nicht mehr ein integrirender Bestandtheil der Einsetzung, sondern ein Accedenz, wesentlich bedingt durch den guten Willen der Geweihten, die sich belehnen lassen wollten. Ein freundliches Einvernehmen zwischen Monarchen und Klerus war die wesentliche Vorbedingung dafür. Das ist die potentia dignitatis imperatoriae, quam sibi per caritatem, quaecumque sunt caesaris, sincere subiciat.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Lothar mit der Annahme der Wahlkapitulation das Reich gebunden an Rom auslieferte. Was kann ihn bewogen haben, die Krone unter solchen Bedingungen anzunehmen? Ich komme zu folgendem Schlusse: Lothar hatte in seinem Leben manches Erstrebenswerthe erreicht, er war ein Kind des Glückes.

Nun streckte er die Hand nach dem Höchsten aus, was dem deutschen Fürsten überhaupt winkte, nach der Königskrone und nach dem Diadem der römischen Cäsaren. Denn es ist unmöglich, dass seine Weigerung bei dem Wahlakte in Mainz, die Ehre des Imperiums anzunehmen, etwas anderes gewesen sein sollte, als was jeder Candidat zu thun pflegte und was für gute Sitte galt. Sollen wir die Erzählung der Narratio ernst nehmen, so bleibt kein anderer Schluss möglich, als dass Lothar die Krone anzunehmen gezwungen worden wäre[1]). Das ist unglaublich. Andrerseits freilich brauchen wir auch den Annalen des Albert von Stade nicht unbedingt zu glauben, die erzählen, Lothar habe sich zur Krone gedrängt[2]). Das Richtige liegt vielleicht in der Mitte: Lothar ist bei Heinrich's V. Tode wohl von Aspirationen auf das Königthum noch fern gewesen; als es ihm aber geboten wurde, ergriff er es mit der ganzen Energie des ehrgeizigen Mannes. Was hätte den alten Herzog denn sonst noch bewegen sollen, eine Würde auf sich zu nehmen, die eine schwere Last werden musste. Und er hatte keine Aussicht, sie einem Sohne zu hinterlassen. Aber die Krone winkte nur dem, der sich den Bedingungen der Kirche fügte; denn sie hatte sie zu vergeben. Lothar war nicht der Einzige, dem man sie bot. Vielleicht war es in eben den Tagen, als eine Gesandtschaft sie ihm antrug[3]), dass Friedrich von Cöln mit Karl von Flandern verhandelte[4]). Auch dem Markgrafen von Oesterreich ist sie geboten worden[5]). Friedrich von Schwaben besass nach der allgemeinen Meinung Erbansprüche darauf. Mit der Zahl der Bewerber stieg die Krone im Preise. Man gab sie dem, der das Meiste bot, d. h. dem, der sich den Bedingungen der Wahlkapitulation fügte. Es ist nicht unmöglich, dass Richenza den Gemahl zur Annahme mit bewog; sie besass nach übereinstimmendem Urtheile ein bedeutendes Gewicht auf die Entschliessungen des Gatten. Gerade die Kirche hat wiederholt durch ihre Vermittelung auf den König einzuwirken versucht[6]).

---

[1]) Annal. Spirens. Lotharius invitus ad regnum tractus.

[2]) Annales Stad. zu 1126: Unde statim arrepta occasione Lotharium elegerunt ultro se offerentem.

[3]) Kaiserchronik 16, 957 ff.

[4]) Otto Fris. Chron. VII, C. 17 und Passio Caroli, C. 4 (Mon. Germ. S. S. XII, 563).

[5]) Vergl. die Narratio C. 2.

[6]) Bernhardi, Lothar von Supplinburg, S. 321.

Doch dem sei wie ihm wolle: Das ist undenkbar, dass Lothar mit der Krone überrascht worden sei. Dann setzte sich Adalbert der Gefahr aus, dass seine Bemühungen um die Freiheit der Kirche vergeblich waren. Was hätte Lothar hindern sollen, den Forderungen des Erzbischofs und seiner Partei nach der Wahl ein einfaches Nein entgegenzurufen? Es bleibt nur eine Erklärung: Lothar hat König werden wollen und hat sich auf die Bedingungen der Wahlkapitulation verpflichtet.

Wie aber steht die weltliche Aristokratie zum Paktum?

Mit Recht hat Witte[1]) darauf hingewiesen, dass, wenn Lothar mit Adalbert vor der Wahl Abmachungen getroffen habe, welche das Verhältniss von Reich und Kirche zum Schaden des Reiches dauernd regeln sollten, diese ohne die Zustimmung der weltlichen Stände nicht hätten Gesetzeskraft erhalten können. Allein es ist nicht richtig, wenn Witte fortfährt: »Es ist in keiner Weise abzusehen, was die Gesammtheit der deutschen Fürsten hätte bewegen sollen, diesen Abmachungen, deren Spitze sich mittelbar gegen sie selbst richtete, ihre Zustimmung zu geben.« »Nur in einem Falle«, sagt er weiter, »ist es denkbar, dass dies in der That geschehen wäre, wenn nämlich ein erklecklicher Nutzen für sie selbst abfiel.«

Dem gegenüber steht nun der Bericht der Narratio: Concordantibus itaque in electione regis universis regni principibus . . . . praefigitur. Darnach ist das Paktum unzweifelhaft in der Versammlung zu Mainz selbst nach vollzogener Wahl in Gegenwart aller, auch der weltlichen, Fürsten zum Kirchenrecht erhoben worden. Es ist ein ähnlicher Vorgang wie der, welcher sich nach der Wahl Rudolf's von Rheinfelden abspielte[2]). Auch Giesebrecht und Bernhardi machen darauf aufmerksam, dass die Verhandlungen über die kirchliche Frage nach dem Berichte der Narratio sofort von der Versammlung müssen aufgenommen worden sein[3]).

Dann haben die weltlichen Fürsten also dem Vertrage ihre Zustimmung gegeben. Wie ist das möglich?

Wir wissen, dass Lothar's Wahl das Ergebniss einer engen Verbindung der kirchlichen und weltlichen Aristo-

---

[1]) Die Bischofswahlen unter Konrad III., 1877, S. 103.

[2]) Bruno de bello saxonico, C. 91.

[3]) Geschichte der deutschen Kaiserzeit IV., 19, Lothar v. Supplinburg S. 45, Note 98.

kratie des deutschen Reiches gewesen ist. Wie, wenn es der Kirche gelang, die Fürsten davon zu überzeugen, dass die calixtinischen Concessionen mit dem Tode Heinrich's V. erloschen seien und dass sein Nachfolger einen Rechtsanspruch auf dieselben nicht besitze? Die Anschauung muss in der That Platz gegriffen haben. Wieder ist es die Narratio, welche den Beweis dafür giebt[1]): Am ersten Tage der Wahlhandlung erfolgt in Mainz die Ordination des Bischofs von Brixen, der gegen die Absichten Heinrich's V. auf den bischöflichen Stuhl erhoben worden war. Das Ereigniss bezeichnete deutlich die Rechtsanschauung des Klerus. Aber warum erfolgt kein Einspruch von Seiten der weltlichen Fürsten? Doch nicht bloss deswegen, weil kein König da war? Warum wartete man nicht, bis die Wahl vorüber und der neue Herrscher im Stande war, die Concordatsrechte auszuüben? Die Kirche durfte offenbar die Umgehung des Concordates wagen, weil in der Meinung der gesammten Wählerschaft dasselbe antiquirt war. Wenn Bernhardi sagt: »In nicht misszuverstehender Weise deutete damit der Episcopat den weltlichen Fürsten den Standpunkt an, welchen er von dem künftigen Könige innegehalten zu sehen wünschte«, so sagt er damit nicht genug[2]). Wir schliessen vielmehr so: Wenn die weltlichen Fürsten gegen die offenbare Verletzung des Wormser Concordates einen Einspruch nicht fanden, so deuteten sie damit an, dass sie die calixtinischen Concessionen für beseitigt ansahen und dass sie mit der Neuordnung, wie sie nachher im Paktum festgesetzt wurde, von vornherein einverstanden waren.

Was war es denn, was die Fürsten dazu bewegen konnte, das neue Kirchenrecht zu sanktioniren? War es die Erwägung, dass der Reichsklerus damit ja nicht mehr gewann, als was sie selbst in der Erblichkeit besassen? War es Gleichgültigkeit, die den sicheren Zusammenbruch des Reiches sich vollziehen sah, ohne dem Königthum beizuspringen? Oder müssen wir nicht vielmehr sagen, dass der Particularismus der Stände bereits so an Energie gewonnen hatte, dass er die Auflösung selbst wünschte. Dann durften sie hoffen, auf den Trümmern des Reiches selbstständig als kleine Gaukönige sich zu erheben. Dann hat eigentlich der Egoismus der deutschen Aristokratie dem

---

[1]) Narratio C. 1.
[2]) A. a. O., S. 28 f.

Könige den neuen Vertrag aufgezwungen. Lothar's Reichsregiment hat beides verhindert, die Unabhängigkeit des Klerus und der Fürstengewalt.

Es steht so: Lothar hat das Paktum als Kirchenrecht anerkannt, obgleich er wusste und wissen musste, dass er damit nicht regieren könne. Er that es, um König zu werden. Allein, auf den Thron erhoben, traf er alle Maassregeln, um die Unterordnung des Klerus unter das Reich faktisch zu bewahren, d. h. er setzte sich über die Bestimmung des Paktums bezüglich der Reihenfolge von Weihe und Investitur hinweg. Das deuten die Annales Stadenses mit den Worten an: dicunt quod plura promisisset, quae non persolvit[1]).

Es ist hier die Stelle, darauf hinzuweisen, dass nach dem Vorgange von Friedberg in der neueren Zeit die meisten Historiker die Ansicht angenommen und verfochten haben, dass, weil Lothar während seiner Regierung sich bei Besetzung der Bisthümer meist nach dem Wormser Concordate gerichtet habe, der in der Narratio erwähnte Vertrag als geltendes Kirchenrecht nicht angenommen sein könne, dass vielmehr das Concordat mit den calixtinischen Concessionen auch für den neuen König in Kraft geblieben sei[2]). Besonders die Meinung von Waitz in der Nachschrift zu Friedberg's Aufsatz[3]) hat Anklang gefunden: »Die Worte der Narratio, genauer angesehen, sagen in der That garnicht, wie man sie bisher verstanden, dass Lothar den durch das Wormser Concordat dem Könige gegebenen Rechten entsagt, die hier angeführten neuen Bestimmungen angenommen und gebilligt habe. Man mag es für möglich halten, dass damals bei der Wahl Lothar's eine Formulirung der kirchlichen Wünsche durch den päbstlichen Legaten oder Andere stattgefunden hat. Aber weiter wird auch nichts aus der Stelle zu entnehmen sein.«

An Waitz schliessen sich Giesebrecht[4]) und Bernhardi an[5]).

Dagegen legen Friedberg[6]) und Niemann[7]) dem Ver-

---

[1]) Annales Stadenses z. 1126.

[2]) Friedberg in den Forschungen zur deutschen Geschichte VIII., 1868, 79 ff.

[3]) Vergl. vorige Note.

[4]) Gesch. d. deutsch. Kaiserz. IV., S. 11.

[5]) Lothar v. Supplinburg 1879, S. 45.

[6]) A. a. O.

[7]) Die Wahl Lothar's v. Sachsen z. deutsch. König, 1871, S. 52.

fasser der Narratio eine Fälschung unter, während Bernheim zu dem Schlusse kommt, dass das Paktum die Bedingungen enthalte, auf die hin die Männer der kirchlichen Partei Lothar vor seiner Wahl verpflichteten und wählten. Dagegen habe der König nach seiner Wahl der Urkunde die Ratification versagt[1]). Witte führt Bernheim's Ansicht weiter aus, dass nämlich das Paktum Versprechungen enthalte, die Lothar der kirchlichen Partei vor seiner Wahl, aber einseitig und wohl im höchsten Geheimniss gemacht habe, die aber die Zustimmung der weltlichen Fürsten nimmermehr gefunden hätten[2]).

Denen gegenüber stehen die Meinungen von Gervais[3]) und Jaffé[4]). Ich lasse die des letzteren hier folgen: »Diese, wie es scheint, urkundlich aufgesetzten Forderungen der Kirche, welche fast alle im calixtinischen Concordate dem Kaiserthume noch gelassenen Vorrechte umstürzten, gestand Lothar zu.«

»Ohne der Wahrheit Abbruch zu thun, kann man nicht leugnen, dass er hiermit dem kaiserlichen Ansehen wie der Ehre des Reiches eine grosse Wunde schlug. Mit Unrecht jedoch greift man Lothar's persönliche Würde an, wenn man behauptet, Egoismus und Lust zu herrschen seien die Motive seiner Zugeständnisse gewesen. Er war in der That so ganz aus innerer Ueberzeugung der Kirche ergeben, dass er ihr die Stellung über dem Staate nothwendig zuerkennen musste und ihr jetzt nur Rechte zugestand, die seiner Gesinnung nach ihr gebührten. — Wenn er später, zu dem Bewusstsein des ungemeinen Verlustes gekommen, den die kaiserliche Macht durch die Zugeständnisse erlitten, das alte Investiturrecht zurückverlangt hat, aber auf die Weigerung des Pabstes, der damals ganz in seiner Gewalt war (1130 in Lüttich), diese Forderung zurücknahm, so beweist dies nur den vollkommenen Gegensatz seiner Natur zu der seiner Vorgänger und Nachfolger auf dem Throne und seine innerste Ueberzeugung von der Superiorität der Kirche —«.

»Ungeachtet jener Zugeständnisse jedoch kam Lothar nicht selten während seiner Regierung in den Fall, auf die geistlichen Wahlen einen starken Einfluss auszuüben.«

---

[1]) Lothar III. u. d. W. C., 1874, S. 13.

[2]) Die Bischofswahlen unter Konrad III., 1877, S. 102 f.

[3]) Politische Geschichte Deutschlands unter Heinrich V. und Lothar, 1841, S. 28.

[4]) Das deutsche Reich unter Lothar v. Sachsen, S. 35 f.

Ohne dass ich im Stande bin, mich überall und besonders der aus Lothar's Charakter und kirchlicher Gesinnung abgeleiteten Begründung Jaffé's anzuschliessen, möchte ich im Folgenden doch den Versuch machen, einige Beweise für seine Ansicht beizubringen, dass nämlich Lothar thatsächlich die im Paktum urkundlich aufgestellten Forderungen zugestanden habe.

Ich finde dieselben zum Theil in der Narratio, zum Theil in der Praxis Lothar's hinsichtlich der Bischofswahlen, besonders aber in der Bulle des Innocenz vom 8. Juni 1133[1]).

Zunächst entsteht doch die Frage, welchen Zweck der Verfasser der Narratio mit dem Berichte von dem Zustandekommen des Paktums gehabt haben könne. Denn es ist doch nicht zu leugnen, dass derselbe mit den Worten stabili ratione praefigitur et certus utrique honoris modus spiritu sancto dictante praefigitur andeutet, dass in dem Folgenden ein rechtskräftiger, unter Sanktion der Fürsten abgeschlossener Vertrag enthalten sei; wenigstens will er es seine Leser glauben machen. Die Eingangsworte sind in dieser Richtung bestimmt genug[2]). Das erkennt auch sowohl Friedberg[3]) wie Niemann[4]), und sie sind daher in der Lage, den Bericht entweder für ein Missverständniss oder für eine pia fraus oder für eine absichtliche Fälschung auszugeben.

Dem einen steht entgegen, dass der Verfasser als Augen- und Ohrenzeuge der Ereignisse in Mainz und spätestens zwei Monate darnach geschrieben hat; dass er Kleriker und wohl im Stande ist, den Vertrag auf seine Bedeutung hin zu prüfen[5]). Er hat entweder den Text der Vertragsurkunde gekannt; wenn aber nicht, so muss er eingehendes Verständniss für die kirchenpolitischen Fragen gehabt haben. Dadurch wird die Annahme eines Missverständnisses ausgeschlossen. Wenn aber der Bericht eine bewusste Fälschung enthalten soll, dann ist doch die Frage berechtigt: Welchen Sinn kann eine Fälschung haben, wenn die erste eintretende Bischofswahl den Beweis erbringt, dass der Vertrag gar nicht besteht?

[1]) Jaffé, bibl. Germ. V, S. 522.
[2]) Jaffé, Lothar S. 35, ebenso Bernheim, Lothar III. u. d. W. C., S. 10.
[3]) Forschungen z. d. G. VIII, S. 79 ff.
[4]) Wahl Lothar's v. S. z. d. K., S. 52.
[5]) Wichert, Forschungen z. d. G. 1872, XII, S. 355 ff.

Ein weiterer Beweis liegt in der sofort bei der Huldigung stattfindenden Handhabung des Paktums[1]); eine Beziehung auf dasselbe enthalten auch die an derselben Stelle befindlichen Worte der Narratio: pro imperii reverentia, pro confirmanda regni et sacerdotii unanimi concordia et pace perpetua. Denn worauf anders sollen sich diese Worte beziehen, als auf den neuen Vertrag, durch den quid iuris regiae dignitatis imperium . . . praefigitur. Das Paktum ist nach der Meinung unseres Schriftstellers die Basis des dauernden Friedens zwischen Reich und Kirche, denn es giebt dem Kaiser, was des Kaisers und Gotte, was Gottes ist.

III. Lothar's Praxis.

Wir kommen zu der praktischen Kirchenpolitik Lothar's. Es entsteht zunächst die Frage: Hat sich Lothar während seiner Regierung an das Paktum gehalten?

Friedberg und diejenigen, die sich ihm anschliessen, glauben die Frage verneinen zu müssen.

Bezüglich der Belehnung lässt sich allerdings nachweisen, dass Lothar die Investitur der Weihe voraus ertheilt hat, mit Ausnahme zweier Fälle: Im Jahre 1131 weiht Innocenz II. den Albero von Trier und 1132 vollzieht Conrad von Salzburg an dem neugewählten Bischof Heinrich von Regensburg die Consecration, bevor die Gewählten beim Könige die Belehnung nachgesucht haben[2]). Ich verweise für diesen Theil meiner Darstellung auf Bernheim's Wahlverzeichniss[3]).

Von der Wahl Norbert's in Magdeburg 1126 heisst es im Chron. Magdeb.: Qui (Norbertus) mox cum sacramento regi debito, regalibus ab eo per sceptrum investitur[4]).

Die Belehnung Meingot's in Merseburg erfolgt vor der Weihe; darüber berichtet das Chron. Episcop. Merseb.:

---

[1]) Narratio C. 7.

[2]) Balderic Gest. Alber. C. 12 (Mon. Germ. S. S. VIII, 248 ff.). Annal. Magdeb. (Mon. Germ. S. S. XVI, p. 184 f) und Annal. Saxo. (Mon. Germ. S. S. VI, p. 768).

[3]) Lothar III. u. d. W. C., S. 25 ff.

[4]) Mon. Germ. XVI, p. 326.

Electione facta cum electo Lotharii regis praesentia expetitur, sed nihilo minus electus regi et a melioribus regni ob personalem acceptionem commendatur. Ergo regis dono laudabiliter sublimatur et honoratur[1]).

In Lüttich erfolgt 1128 die Belehnung Alexander's vor der Weihe. Annal. Disibod.: Leodiensis electus Alexander Moguntiae investituram suscepit a rege[2]).

Ursio von Verdun wird nach den Laurentii gesta episc.: Virdun: nach der Wahl durch den König bestätigt: Jerat siquidem ad curiam regis gratia suae confirmationis[3]).

Dasselbe gilt von der Wahl Albero's von Verdun 1131: Electionem eius curia laudavit, imperatoria maiestas confirmavit datis ei per sceptrum temporalibus episcopii[4]).

Der in Prag 1135 gewählte Bischof Johannes beeilt sich, die Belehnung Lothar's nachzusuchen: Canonici Wissegrad. Cont. Cosmae: Electus sanctae Pragensis ecclesiae ad imperatorem profectus est, quatenus electio sua imperiali assensu et approbatione corroboraretur[5]).

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Kirche zur königlichen Belehnung nicht nur nicht gezwungen wird, sondern dass sie mit einer gewissen Beflissenheit sich beeilt, die Belehnung mit den Regalien freiwillig nachzusuchen. Und es fehlt nicht an einem Beweise dafür, dass sie die königliche Belehnung — damit kann aber nach dem Zusammenhange nur die der Weihe vorausgehende gemeint sein — sogar als ein Königsrecht bezeichnet. Denn was anders sollen die Worte des Trierer Klerus in dem Briefe an Innocenz heissen: Si tibi, domine pater, placeret et si dominus rex eum ... dono sui iuris investire vellet[6]). Und ausdrücklich erbittet der Klerus den Einfluss des Pabstes bei Lothar, dass er den Albero investire[7]). Hierbei möchte ich bemerken, dass, wenn an einigen Stellen nur von einer Bestätigung der Wahl durch Lothar die Rede ist, nach dem ganzen Zusammenhange die Belehnung gemeint sein muss[8]).

[1]) Mon. Germ. S. S. X. p. 188.
[2]) Mon. Germ. S. S. XVII, p. 24.
[3]) Mon. Germ. S. S. X, p. 507.
[4]) Mon. Germ. S. S. X, p. 508.
[5]) Mon. Germ. S. S. IX, p. 141.
[6]) Mon. Germ. S. S. VIII, p. 248 f.
[7]) Ibid.
[8]) Bernheim, Lothar III. u. d. W. C., S. 44, Note 95.

Man könnte meinen, der König habe einen Druck auf die Geistlichkeit dahin ausgeübt, dass sie seiner Investitur vor der Weihe sich unterziehe. Dagegen spricht der Umstand, dass in der ganzen Anzahl von Briefen aus Lothar's Zeit keiner sich findet, welcher Anklagen gegen die Krone über erlittenen Druck enthielte. Wir sehen vielmehr Lothar in dem besten Einvernehmen mit den Männern der kirchlichen Partei, und selbst ein Adalbert von Mainz, der Urheber des Paktums, findet sich immer an des Königs Seite.

Eben hierin ist wohl der Grund zu suchen, dass die Ansicht hat entstehen können, das Paktum sei in der von der Narratio überlieferten Form nicht abgeschlossen worden.

Und doch, die Praxis Lothar's beweist, dass das Paktum geltendes Kirchenrecht war. Er hat die Bestimmung bezüglich der Präsentia nachweislich innegehalten; er stellt weder Candidaten auf, noch wohnt er dem Wahlakte selbst bei.

Hier mag folgende Bemerkung vorausgehen: Es ist nicht richtig, anzunehmen, dass, wenn das Itinerar des Königs seinen Aufenthalt am Orte einer Sedisvakanz zur Zeit der Wahl bezeugt, damit auch schon ohne weiteres die im Concordat zugestandene und im Paktum beseitigte Präsentia erwiesen ist. Vielmehr lassen einige der Wahlberichte den Schluss zu, dass Lothar trotz seiner Anwesenheit einen direkten Einfluss auf die Wahl nicht ausgeübt haben kann. Wenn die Annal. Magdeb. erzählen: Roccaro ad patres suos in pace collecto facta est in eum (Conradum) tam cleri quam principum populique concors electio, quae et rata permansisset, nisi domnus Arnoldus abbas cum Friderico matricis ecclesiae praeposito, ab eo dissentiens obstitisset . . . causa ad Lotharium imperatorem perlata [1]), so ist der Schluss gerechtfertigt, dass Lothar zwar in Magdeburg, aber nicht beim Wahlakte anwesend war. Die Wahl, welche 1131 für Verdun in Lüttich abgehalten wurde, wurde zwar auf Befehl Lothar's vorgenommen, aber die Laurentii gest. episc. Vird. berichten ausdrücklich: at hi, qui capita Virdunensis ecclesiae et populi ibi reperti sunt, mox ab imperatore iussi, ut de tanto conventu quem meliorem nossent, eligerent et praesentarent sibi. Dann hat also Lothar, wenn ihm der Gewählte präsentirt

[1]) Mon. Germ. S. S. XVI, p. 328.

werden soll, doch nicht im Sinne des Concordats und Paktums seine Präsentia ausgeübt[1]).

Auch der Brief des Trierer Klerus an Innocenz, den wir schon erwähnten[2]), giebt zu, dass Lothar zur Zeit der Wahl Albero's in der Stadt anwesend war (Sane cum rex in civitate nostra). Dagegen erwähnt er nirgends die Mitwirkung oder Parteinahme des Königs bei dem Wahlakte. Der Zusammenhang ergiebt vielmehr ganz evident, dass die Wähler über die Wünsche des Königs ganz und gar nicht orientirt gewesen sind. So kann es geschehen, dass eine Minorität es wagt, unter Missbrauch des königlichen Namens eine zwiespältige Wahl herbeizuführen.

Auch über die Vorgänge in Halberstadt 1136 giebt es gleichzeitige Briefe, nämlich den des Lothar und den des Dekan Erpo, beide an Innocenz[3]). Aus ihnen geht hervor, dass Lothar trotz seiner Anwesenheit in Halberstadt die Wahl wesentlich den Parteien überliess.

Es sind, wie schon erwähnt, gleichzeitige Briefe, die wir als Quellen für die Vorgänge in Trier und Halberstadt besitzen. Ich denke, von hier aus dürfen wir die übrigen Wahlberichte dahin rektificiren, dass wir sagen: Wenn annalistische Quellen erzählen, dass eine Wahl in Gegenwart oder unter Zustimmung des Königs vor sich gegangen sei, so kann dabei leicht ein Irrthum untergelaufen sein. Der Annalist hielt die Anwesenheit des Königs für gleichbedeutend mit der Theilnahme am Wahlakte und die Investitur vor der Weihe für gleichbedeutend mit der Zustimmung zum Wahlakte selbst.

Ich verweise hier noch auf die in Bernheim's Wahlverzeichniss aufgeführten Wahlen, bei denen der König nachweislich nicht zugegen war; ich kann noch die des Kuno von Regensburg hinzufügen[4]).

Jedenfalls haben wir Grund zu der Behauptung, dass Lothar das Paktum, soweit es die praesentia regis ausschloss, durchaus als Norm anerkannte. Wie stellte er sich nun zu den zwistigen Wahlen? Jaffé sagt, dass, weil in dem neuen Traktate eine Verfügung über die zwistigen Wahlen nicht enthalten war, es bezüglich derselben bei den

[1]) Mon. Germ. S. S. X, p. 508.
[2]) Mon. Germ. S. S. XIII, p. 248.
[3]) Die Briefe befinden sich bei Jaffé, bibl. Germ. V, S. 523 u. 525.
[4]) Mon. Germ. S. S. XII, p. 637 f.

Bestimmungen des Wormser Concordats bleiben musste[1]). Das Concordat hatte die Entscheidung dieser Wahlen der kirchlichen Instanz zugewiesen. Der König hatte sich dem Spruche der Wahlprüfungscommission — und das war der Metropolit und seine Suffragane — zu fügen und die sanior pars zu belehnen.

Wenn nun das Paktum die absolute Freiheit der Wahl sicherte und die Belehnung der Weihe folgen liess, so ist klar, dass der neue Traktat eine Verfügung über zwistige Wahlen überhaupt nicht enthalten konnte: sie waren ebenso wie alle Wahlen dem Einflusse des Königs entzogen: er hatte nichts weiter zu thun, als die Belehnung des Geweihten vorzunehmen. Der Wahlgang selbst ging ihn nicht an. Das Verhältniss aber musste eine Aenderung erfahren, sobald die Kirche dem Könige die Belehnung vor der Weihe zugestand. Dann musste ihm über den Ausfall der Wahl referirt werden und er musste bei zwistigen Ausgang das Urtheil der kirchlichen Instanz abwarten. Damit aber wurde das Princip der freien Wahl in keiner Weise durchbrochen.

Wie streng sich Lothar hierbei an den Grundsatz absoluter Neutralität und Unparteilichkeit hielt, beweisen eben wieder die Wahlen in Trier und Halberstadt.

Als die Wahlprüfung in Mainz den Nachweis liefert, dass der Candidat der Trierer Minorität nicht die sanior pars ist, weigert Lothar die Belehnung und weist die Zumuthung des Klerus, das Ergebniss der Wahlprüfung umzuwerfen, entschieden von sich. Postea vero ubi Moguntiam die statuto venimus in electionem factam domino regi repraesentavimus, non sperata benignitate nos audivit, nec causam nostram tenuit. Et tandem a domino Albanensi . . . commonitus . . . nunquam se domino Albanensi et Metensi promisisse testatus est, quod aliquam de eligenda illa persona bonam voluntatem habuisset, nisi per assensum et concordiam omnium tam laicorum quam clericorum fieri potuisset[2]). Lothar erkennt also das Recht der canonischen Wahl durchaus an und steht auf dem Standpunkt des Paktums.

Als die Parteien in Halberstadt sich mit ihrer Appellation an den Pabst gewendet haben, schreibt auch Lothar an Innocenz: Quia vero in partibus Saxoniae maximeque

[1]) Das deutsche Reich unter Lothar v. S., S. 35 f.
[2]) Mon. Germ. S. S. VIII, p. 248.

in praefata ecclesia imperialis dignitas consistit, saltem adhuc paternitas tua nobis adquiescat, et audita utraque parte ita nobis eos remittas, ut salva libertate electionis nos pro consilio archiepiscopi et suffraganeorum, adhibitis religiosis personis, talem provideamus, qui ecclesiae et imperio expediat[1]). Er erbittet sich also für diesen Fall das Recht, seine eigenen Wünsche bei der Wahl zum Ausdruck zu bringen. Aber er thut es unter ausdrücklicher Anerkennung der Wahlfreiheit, also des Paktums (salva libertate electionis).

Wenn annalistische Quellen beweisen, dass 1126 für Magdeburg der Prämonstratenser Norbert und 1231 für Köln Bruno auf Wunsch und Betreiben Lothar's eingesetzt worden seien, und wenn hieraus die Uebung des Wormser Concordat geschlossen wird, so liegt dem eine Entstellung zu Grunde. Denn weder Norbert noch Bruno konnten Candidaten des Königs sein. Lothar kannte sie beide nicht. Gerade die spätere Haltung Bruno's bewies, dass am wenigsten er dem Monarchen erwünscht sein konnte[2]). Es ist nicht richtig zu sagen, dass, weil Lothar der Prüfung zwistiger Wahlen beiwohnte, er das Concordat geübt und also das Paktum nie anerkannt habe. Die Sache liegt vielmehr so: Weil man Lothar die Belehnung vor der Weihe zugestand, übertrug man ihm die Verpflichtung, sich um die Entscheidung zwistiger Wahlen zu kümmern. Die Entscheidung selbst gab ihm die Kirche damit auf keinen Fall in die Hand; er hat sie auch nicht beansprucht. Sonst hätte er mehr gefordert und die Kirche hätte mehr concedirt, als selbst Heinrich dem Fünften nach dem Concordate zustand.

Eins aber fällt bei der Besprechung der zwistigen Wahlen von Magdeburg und Cöln sofort in die Augen, und die von Trier und Halberstadt bestätigen es: Die Entscheidung der römischen Kurie tritt, theils gerufen, theils ungerufen, ein. Norbert, Bruno und Albero sind die Candidaten Roms und der streng kirchlichen Partei; jene werden durch die Legaten, dieser durch den Pabst berufen. Auch die Halberstädter Wähler appelliren an das Kirchen-Oberhaupt. Rom aber ignorirt das Wahlrecht der Parteien von Magdeburg und Cöln ganz augenfällig,

[1]) Jaffé, bibl. Germ. V, p. 524 f.

[2]) Annal. Magdeb. (Mon. Germ. S. S. XVI, S. 326). Annal. Col. (Mon. Germ. S. S. XVII, S. 754 ff.).

denn weder Norbert noch Bruno sind von den Wählern nominirt worden. Dass Lothar diese Einmischung der römischen Kurie gut heisst und die von den Legaten als sanior pars bezeichneten investirt, ist kein Beweis für die Uebung des Concordats. Vielmehr lässt Lothar der Kirche volle Freiheit des Handelns. Das eben entspricht den Grundsätzen des Paktums.

Aber wie haben wir uns die Erscheinungen zu erklären? Auf der einen Seite entschiedenes Festhalten des Königs an der neuen Kirchenordnung: er enthält sich bei den Wahlen jeder Einmischung. Auf der andern Seite setzt er das Paktum aus den Augen und nimmt die Belehnung der Weihe voraus. Und das alles unter entschiedener Billigung sowohl der Kurie, als auch der deutschen Kirchenfürsten.

Ich denke, der Brief des Trierer Klerus giebt die Lösung der Frage.

Darnach beeilt sich die Minorität, die Bestätigung ihrer Wahl bei Lothar nachzusuchen, weil sie nur so glaubt, das Resultat gegen die Laien sicher zu stellen: sciebamus enim et adhuc vere scimus, iram et furorem laicorum nullo modo, nullo ingenio, nisi regia potestate et gratia posse sedari[1]).

Also die Furcht vor den Laien ist es, was den Trierer Klerus veranlasst, sich um Lothar's Zustimmung zur Wahl Albero's zu bemühen.

Dann war also dieses Paktum, welches die Kirche sich mühsam erkämpft hatte, eine Waffe, die sie nicht brauchen konnte, solange es ihr nicht gelang, die Wahlen auch ganz und gar in ihrem Sinne zu leiten. Der Verzicht des Königs auf die Präsentia förderte ihre Sache keineswegs, kam vielmehr den Laien zu gute; denn er entfesselte ihren Widerstand gegen die Kirche. Des Königs Anwesenheit und Theilnahme hätte ihn in seine Schranken zurückgewiesen. Nun machten die Laien von dem Recht der freien Wahl Gebrauch und stellten, wo sie sich im Gegensatz gegen den Klerus befanden, ihre eigenen Candidaten auf. Daher die grosse Anzahl von zwistigen Wahlen unter Lothar.

Welches andere Mittel blieb dem Klerus übrig, seine Candidaten durchzubringen, als dass er für dieselben die königliche Belehnung und Bestätigung nachsuchte. Die

[1]) Mon. Germ. S. S. VIII, S. 248.

Kirche wurde dem Monarchen durch den Druck der Verhältnisse in die Arme getrieben. Daher diese Eile und Beflissenheit der Gewählten und Wähler, durch die Investitur die Wahlen bei den Laien zu legitimiren und den Widerstand derselben lahm zu legen. Hatte der König zu dem Akte seine Zustimmung gegeben, so war er auch engagirt, und musste nöthigenfalls für den Investirten eintreten.

Ich glaube von diesem Gesichtspunkte aus haben wir das zu beurtheilen, was Bernheim Vorwahl nennt. Es ist der unter Lothar und, wie wir sehen werden, auch unter Conrad III. übliche Wahlmodus. Die Nachwahl Bernheim's scheint die durch die Belehnung des Königs erzwungene Zustimmung der dissentirenden Parteien zu sein [1]).

Lothar gewann doppelt hiebei: Wie die Dinge in Deutschland lagen, war jeder Sieg der kirchlichen Partei ein Sieg seiner eigenen Sache und jede Wahl eines entschiedenen Kirchenmannes eine Förderung seiner Machtstellung. Im Vordergrunde seiner ganzen Politik stand der Gegensatz gegen die Hohenstaufen. Die Kirche hatte ihn gegen Friedrich erhoben, sie musste ihn stützen. Das andere, was Lothar dabei gewann, war das, dass er, ohne selbst sich nur im entferntesten eines Bruches des Paktums schuldig zu machen, die Investitur des Klerus vor der Weihe vornehmen, dass er also die Abhängigkeit desselben von der Krone in vollem Umfange aufrecht erhalten durfte.

Das Paktum war also für die Kirche nicht durchführbar, solange sie noch nicht die unbedingte Herrschaft über die Parteien besass. Allein es musste in Wirksamkeit treten, wenn es ihr gelang, entweder in den ausschliesslichen Besitz des Wahlrechts zu kommen und das Laienelement davon abzudrängen oder wenn sie das Volk so unter ihre geistliche Macht zu bringen vermochte, dass ein Widerstand nicht zu befürchten war. Daher hütete sie sich wohl, das Paktum anders, als nur von Fall zu Fall preiszugeben.

Aber dem Könige musste aus denselben Gründen daran liegen, es ein für alle Mal und definitiv zu beseitigen.

Ich sagte schon oben, Lothar habe sich den Bedingungen des Paktums gefügt, um König zu werden. Er

[1]) Lothar III. u. d. W. C., S. 24 ff.

durfte ohne Schaden des Reichs an demselben festhalten, solange der Klerus durch die Verhältnisse gezwungen wurde, sich der Krone unterzuordnen. Aber Lothar mochte instinktiv fühlen, dass mit Beendigung des Bürgerkrieges eine Aenderung der allgemeinen Lage eintreten werde. Sie musste auch auf sein Verhältniss zur Kirche zurückwirken.

Die Zeit kam, wo er ihrer Hülfe entrathen konnte[1]).

Seine enge Verbindung mit dem Haupte des welfischen Hauses, Herzog Heinrich, machte ihn mehr und mehr unabhängig von dem Klerus und drängte ihn naturgemäss in die Richtung gegen die Kirche, der sein Schwiegersohn selbst angehörte. Heinrich übernahm den Kampf gegen den Herzog von Schwaben, und der Stern des Gegenkönigs Konrad neigte sich, seit Mailand von ihm abgefallen war.

Jetzt trat ein Ereigniss ein, welches den König zum Ziele führen konnte; er durfte hoffen, für seine Kirchenpolitik eine neue Grundlage zu gewinnen.

IV. Die Bulle des Innocenz vom 8. Juni 1133.

Im Februar 1130 starb Honorius II. Es fand eine Doppelwahl statt. Innocenz II. musste dem Gegenpabste Anaklet weichen. Beide bewarben sich wetteifernd um die Anerkennung des deutschen Königs und beeilten sich, ihm ihre Mitwirkung bei der Niederwerfung der Hohenstaufen in Aussicht zu stellen.

Allein der König hielt seine Entscheidung lange hin. Erst im Oktober erklärte sich die Synode von Würzburg für das Pabstthum des Innocenz. Lothar nahm das Urtheil an und machte es zu dem seinigen. Inzwischen war Innocenz vor dem Gegenpabste nach Frankreich geflüchtet. Aussicht, den Stuhl Petri zu gewinnen, hatte er nur, wenn der deutsche König sich entschloss, ihn nach Rom zurückzuführen: Für den März des folgenden Jahres wurde eine Zusammenkunft in Lüttich verabredet. Hier sollten Be-

[1]) Ich folge den Darstellungen von Jaffé, Bernhardi und Giesebrecht.

sprechungen wegen der Romfahrt stattfinden. Lothar rechnete sicher darauf, dass die Investiturfrage ihre Lösung finden werde.

Ich schliesse das aus Folgendem: Der König floss beim Empfange des Kirchen-Oberhauptes von Devotion über. Innocenz mochte sich der Hoffnung versehen, dass dieser Mann leicht für seine Pläne zu haben sei, und dass es genüge, wenn er die Excommunication über die Hohenstaufen verhänge und sich in der Halberstädter Bisthumsfrage nachgiebig zeige. Aber Lothar erwiderte die Forderung des Pabstes mit einer Gegenforderung [1]).

In der Darstellung der Lütticher Vorgänge stimmen die Berichte insofern überein, als sie erzählen, Lothar habe die alte Investitur mit Ring und Stab zurückverlangt. Jedenfalls muss die Forderung des Königs in den Augen der Römer, d. h. des Pabstes und der Kardinäle, eine ganz ungeheuerliche gewesen sein. Das Auftreten Lothar's erinnert in nichts mehr an den allertreusten Sohn der Kirche, der nur gekommen sein sollte, ihr dienstbar zu sein. Ich finde für das Verhalten des Königs keine andere Erklärung, als dass er sich mit der bestimmten Hoffnung getragen hat, er werde für den Dienst der Romfahrt die päbstliche Gegenleistung finden, die Beseitigung des Paktums. Als er sich in seinen Erwartungen getäuscht sieht, geräth er in die äusserste Erbitterung.

---

[1]) Otto Fris. Chron. VII, 18 (Mon. Germ. S. S. XX, 256). Qui nil cunctatus exposito tamen prius modeste, in quantum regnum amore ecclesiarum attenuatum, investituram ecclesiarum quanto sui dispendio remiserit, auxilium ecclesiae Romanae promittit.

Ernald. Vit. Bern. I (Mabillon I, 154). Igitur soluto concilio Leodium dominus papa Romanorum regi occurrit: Et honorifice quidem susceptus est, sed velociter obnubilata est illa serenitas; siquidem importune idem rex institit, tempus habere se reputans opportunum, episcoporum sibi restitui investituras, quas ab eius praedecessore imperatore Heinrico per maximos quidem labores et multa pericula Romana ecclesia vendicarat. Ad quod verbum expavere et expalluere Romani, gravius sese Leodii arbitrati periculum offendisse, quam declinaverint Romae. Nec consilium suppetebat, donec murum se opposuit abbas sanctus. Audacter eium resistens regi, verbum malignum mira libertate redargnit, mira auctoritate compescuit.

Brief des Bernhard an Innocenz (No. 150). Sed nec Leodii cervicibus imminens mucro barbaricus compulit acquiescere importunis improbisque postulationibus iracundi atque irascentis regis.

Chron. Cas. IV, 97 (Mon. Germ. S. S. VII, 811). Innocentius igitur Alemannorum et Lotheringorum terram ingressus iuxta Leodium a Lothario rege excipitur, virgam et anulum ei iuxta morem antiquum confirmans, nec non et terram comitissae Mathildae contradens.

Die Hoffnung war zu natürlich gewesen und hatte dem König allzuberechtigt geschienen. Das Paktum hatte von der Kirche nicht behauptet werden können. Fast jede Bischofswahl hatte die Unhaltbarkeit desselben erwiesen. Was schien natürlicher, als dass sie selbst diesen Vertrag beseitigt zu sehen wünschte?

Die Frage entsteht: Was kann Lothar in Lüttich gefordert haben?

Es ist vorauszuschicken, dass Irrthümer bezüglich der kirchlichen Fragen oft genug aufstossen. Die Chronik des Petrus Diaconus irrt, wenn sie erzählt, Lothar habe in Lüttich Ring und Stab und die Belehnung mit den Mathilde'schen Gütern erhalten. Die letztere ist bestimmt erst 1131 in Rom erfolgt. Auch Otto von Freising hat an einer Stelle, wo er von dem Wormser Concordate spricht, die Bestimmungen desselben über die Reihenfolge von Investitur und Weihe auch auf die transalpinische Kirche ausgedehnt, und Otto stand als Bischof den kirchlichen Fragen nahe genug[1]).

Hier erklärt noch ein anderes Moment den Irrthum der Annalisten: Wenn die Kirche nicht im Stande war, die Investiturordnung des Paktums aufrecht zu erhalten, und wenn dieselbe später ganz aufgehoben wurde[2]), so ist es nicht zu verwundern, dass der Traktat selbst bald in Vergessenheit gerieth. Dann hatte also in der Meinung späterer Schriftsteller das Concordat seine Geltung nie verloren; dann konnte aber auch Lothar, wenn er überhaupt eine Abänderung wünschte, nichts weiter gefordert haben, als die alte Investitur mit Ring und Stab.

Gesetzt aber, Lothar hätte in Lüttich wirklich Ring und Stab zurückverlangt — man könnte sich so das Entsetzen der Römer erklären —, so ist folgende Erwägung am Platze: Wollte Lothar wirklich das Paktum in Kraft lassen, wollte er aber Krone und Reich vor seinen Consequenzen schützen, dann blieb ihm nichts übrig, als für die nachfolgende Investitur die alten Symbole zurückzufordern und die Klausel salvo quidem ordinis sui proposito

---

[1]) Mon. Germ. S. S. XX, S. 256. Privilegium ergo de hoc ecclesiae scribitur; ac ipsi rursum, ut electi tam cisalpini quam transalpini non prius ordinentur episcopi quam regalia de manu eius per sceptrum suscipiant, scripto confirmatur.

[2]) Vergl. unten Seite 86 ff. Vielleicht ist es so zu erklären, dass wir dem Paktum bei keinem Annalisten begegnen, sondern nur in der Narratio.

zu beseitigen. Nur so durfte er die Weihe voraufgehen lassen.

Oder hat Lothar die calixtinischen Concessionen in ihrem ganzen Umfange zurückverlangt? Die Situation war für ihn günstig, der Pabst durchaus in seiner Hand. Eine Aufklärung über diese Möglichkeiten finde ich nicht. Nur eins steht fest: Lothar muss in Lüttich mindestens dasselbe gefordert haben, was er zwei Jahre später in Rom unter weniger günstigen Verhältnissen durchsetzte, die Wiederherstellung der Investiturordnung des Concordats.

Innocenz wies das Ansinnen des Königs zurück. Bernhard von Clairvaux stand ihm zur Seite. Wir kennen die Gründe nicht, welche er ins Feld führte, allein das freundliche Einvernehmen zwischen Pabst und König scheint getrübt worden zu sein. Es war kurz darauf, dass die wiederholt berührten Vorgänge bei der Wahl Albero's in Trier sich abspielten. Die kirchliche Minorität versuchte das oft mit Erfolg angewandte Manöver; sie wollte die Wahl Albero's durchsetzen, indem sie die Bestätigung und Belehnung ihres Candidaten in Mainz beim Könige nachsuchte. Sie wusste, die Laienpartei werde sich dann fügen. (Sciebamus enim[1]). Lothar lehnte ab. Er mochte hoffen, durch seine Weigerung der Kirche beweisen zu können, dass sie ohne seine Unterstützung machtlos sei. Er erreichte es wirklich, dass die Minorität sich an den Pabst wandte: Majestatis igitur tuae provoluti pedibus obsecramur, ut cito regis favorem, quem dominus Albanensis et Metensis nobis promiserant, acquiras[2]).

Also der Klerus selbst glaubte der Mitwirkung des Königs nicht entrathen zu können.

Da kreuzte der Pabst Lothar's Berechnungen. Er weihte den Erzbischof, und die Laienpartei unterwarf sich dem Machtgebot des Kirchenoberhauptes. Als Albero, aus Vienne von der Consecration kommend, seinen Einzug in Trier hielt, und das Haupt der Laienpartei, der Burggraf Ludwig, der vordem geschworen hatte, er werde sich mit bewaffneter Hand dem aufgezwungenen Herrscher widersetzen, dem neuen Herrn huldigte, da erlitt das Ansehen des Königs eine schwere Niederlage[3]).

---

[1]) Im Briefe des Trierer Klerus.
[2]) ibidem.
[3]) Balderic. gest. Alberonis C. 12.

Die Consequenzen des Paktums waren eingetreten, Albero hatte sich ohne die königliche Belehnung die Regalien angeeignet. Es war ein machtloser Protest, den Lothar in Aachen erhob, als er die Ertheilung der Investitur weigerte; er wusste nunmehr selbst, dass er kein Mittel habe, um die Wahl ungültig zu machen. Alle geistlichen Mächte hätten sich gegen ihn erhoben. Omnino, ut credebatur, rex se ei opposuisset, nisi quod ipsum talem virum esse sciebat, qui facile totum orbem sui imperii contra ipsum commoveret[1]). Er fügte sich. Das Beispiel des Pabstes blieb nicht ohne Nachahmung. Noch in demselben Jahre folgte ihm Konrad von Salzburg, als er die Weihe an Heinrich von Diessen vollzog[2]). Dem Könige blieb nur noch ein Mittel, zu seinem Ziele zu gelangen, die Romfahrt und das Schisma.

Es scheint, Lothar hat den Gegenpabst gegen Innocenz ausgespielt; so zwang er diesen, sich seinen Wünschen zu fügen. Es geschah doch noch kurz vor dem Einzuge in Rom, dass er mit Anaklet in Verhandlungen sich einliess. Der Gedanke tauchte auf, die beiden Päbste einander gegenüberzustellen, um die Rechtmässigkeit ihrer Wahl zu erweisen.

Lothar hat ihn ergriffen. Welche Absicht kann er damit gehabt haben? Vielleicht kam so Innocenz zu dem Bewusstsein, dass sein Schicksal in des Königs Hand ruhe und zeigte sich gefügiger. Damals rettete Norbert das Pabstthum des Innocenz. Er hat auch die Verhandlungen vermittelt, die nach der Kaiserkrönung zum Abschluss des Vertrages vom 8. Juni 1133 führten. Die Vita Norberti berichtet davon[3]).

Zwischen dieser Erzählung und der der Vita St. Bernhardi über die Ereignisse von Lüttich herrscht eine gewisse Uebereinstimmung. Die Vermuthung hat daher Platz gegriffen, die beiden Lebensbeschreibungen seien an dieser Stelle nicht unabhängig von einander verfasst. Ich trete der Frage nicht näher. Für unsere Zwecke ist nur der Umstand wichtig, dass die Vita Norberti von Verhandlungen über die Investiturfrage weiss, die nach der Kaiserkrönung stattgefunden haben, und dass der Abschluss

---

[1]) Balderic. gest. Alberonis C. 13.
[2]) Bernhardi, Lothar S. 498 ff.
[3]) Vita Norberti C. 21. (Mon. Germ. S. S. XII, 702.)

durch Norbert vermittelt wurde. Allein sie irrt, wenn sie berichtet, dass der König von seiner Forderung zurückgetreten sei.

Denn die Verhandlungen in Rom, die als eine Wiederaufnahme der Lütticher anzusehen sind, haben in der That zu einem für die deutschen Kirchen überaus wichtigen Ergebniss geführt. Dasselbe ist in dem Briefe enthalten, den Innocenz vier Tage nach der Krönung dem Kaiser ausstellte.

Wir kommen damit zu dem letzten Beweise für die Gültigkeit des Paktums.

Die für uns wichtige Stelle der Bulle lautet: *Hac itaque ratione inducti et ex sublimatione tua fructum maximum sperantes catholicae ecclesiae et christiano populo proventurum, cognita fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium atque nobilium Romanorum prompta voluntate atque consilio, te christianissimum principem et inter speciales beati Petri filios unicum ac praecipuum defensorem ad imperii fastigia invocata spiritus sancti gratia sublimavimus. nos igitur, majestatem imperii nolentes minuere sed augere, imperatoriae dignitatis plenitudinem tibi concedimus et debitas et canonicas consuetudines praesentis scripti pagina confirmamus. interdicimus autem ne quisquam eorum, quos in Teutonico regno ad pontificatus honorem vel abbatiae regimen evocari contigerit, regalia usurpare vel invadere audeat, nisi eadem prius a tua potestate deposcat atque quae ex his iure debet tibi, tuae magnificentiae faciat*[1]).

Der Pabst spricht im Eingange seines Schreibens seine Anerkennung für die von Lothar der Kirche in den Gefahren des Schisma geleisteten Dienste aus. Er hat ihn dafür in Uebereinstimmung mit den Bischöfen, Cardinälen und dem römischen Adel zum Kaiser gekrönt.

In dem Folgenden beachte man wohl, dass Innocenz dem Kaiser ausdrücklich eine Vermehrung der kaiserlichen Majestät in Aussicht stellt und dass er ihm daher zur Krönung, der äusseren Erhöhung, die wesentliche Machtfülle der kaiserlichen Würde einräumt (dignitatis imperatoriae plenitudinem tibi concedimus). So möchte ich die Worte fassen; dieselben auf die Kaiserkrönung zu beziehen, verbietet das vorausgehende sublimavimus, — die Krönung ist ja bereits vollzogen, — und das vorausgehende igitur. Worin besteht die plenitudo dignitatis imperatoriae?

[1]) Jaffé, bibl. Germ. V, S. 522.

Diejenigen Historiker, welche das Paktum als geltendes Kirchenrecht nicht anerkennen, sind genöthigt, die plenitudo in der Wiederholung des Wormser Concordats zu suchen. Dann enthält die Bulle eine Einschärfung seiner Bestimmungen, welche bei den Wahlen in Trier und Regensburg, das eine Mal durch den Pabst selbst, das andere Mal durch Konrad von Salzburg, eine rechtswidrige Umgehung erlitten haben. Wenn darnach debitae et canonicae consuetudines das Wormser Concordat bezeichnen, welches wiederholt werden soll, dann enthält der mit interdicimus autem beginnende Satz einen Artikel des Concordates, der besonders eingeschärft werden soll, und wir müssen interpretiren: Wir bestätigen kraft dieses Briefes die geschuldeten und canonischen Gewohnheitsrechte der calixtinischen Concessionen; insonderheit verbieten wir (interdicimus autem), dass in Deutschland ein Bischof oder Abt nach der Wahl die Regalien sich widerrechtlich aneigne, ohne sie vorher von Dir erbeten und Dir das Hominium geleistet zu haben. Sehen wir, ob diese Annahme möglich ist.

Zunächst ist unwahrscheinlich, dass Innocenz das Concordat mit consuetudines bezeichnen sollte. Das Concordat ist ein fester und anerkannter Vertrag.

Ferner, wenn die calixtinischen Concessionen noch in Kraft waren, so war zu einer Wiederholung derselben an den Kaiser keine Veranlassung. Die Bulle hätte an den Clerus gerichtet werden müssen.

Auch die Worte: plenitudinem — concedimus widersprechen der Annahme. Man räumt Jemandem doch nur ein, was er nicht besitzt. Bestand das Concordat noch de iure, so konnte nicht erst die darin enthaltene Machtfülle concedirt werden.

Dazu kommt, dass die Wiederholung der calixtinischen Concessionen eine auctio majestatis imperii nicht in sich schliesst.

Was aber gegen die Annahme ganz besonders spricht, ist Folgendes:

Wenn das Concordat bis 1133 geltendes Kirchenrecht war, und wenn eklatante Verletzungen desselben für den Monarchen zu Klagen, für den Pabst zu dem Briefe Veranlassung waren, so bestanden diese darin, dass ein Bischof die Regalien usurpirte, ohne vom Könige belehnt zu sein. Aber das eine Vergehen, die Umgehung der Investitur, setzt das andere voraus, die Wahl ohne den König. So eben waren ja die Ereignisse von Trier und Regensburg

möglich geworden. Wenn in der Bulle das Concordat eingeschärft werden soll, so muss auch die Wahl in praesentia regis zur Pflicht gemacht werden. Sonst enthält ja die Bulle nicht nur keine Vermehrung, sondern eine Verminderung der majestas imperii. Diese Folgerung macht auch Bernheim aus der Stelle, indem er sagt: »Es war damit die Handhabe gegeben, die nicht ausdrücklich genannten Bestimmungen des Wormser Concordats — und das sind vor allem die Wahl in Gegenwart des Königs und die Investitur der italienischen Bischöfe — als dem Könige nicht zugestanden zu erklären«. Bernheim leitet daraus die spätere Politik der römischen Curie gegen Friedrich I. ab, »welche das Wormser Concordat nicht mehr als zu Recht bestehend gelten lassen wollte« und erkennt hierin ein Meisterstück päbstlicher Diplomatie[1]).

Das Concordat kann aber in dem Briefe gar nicht vorausgesetzt sein: Wenn der Geistliche die Belehnung nachsuchen soll (deposcat), so nimmt auch die Bulle an, dass die Wahl ohne den König stattfindet und der Ausdruck: ne quisquam regalia usurpare vel invadere audeat setzt voraus, dass der Priester wider den Willen des Königs gewählt und bereits geweiht worden ist. Der nach dem Concordat Gewählte kann weder in die Lage kommen, die Regalien zu fordern, denn er empfängt sie bei der Wahl vom Könige ohne Weiteres, noch sie sich widerrechtlich anzueignen. Beides aber kann der nach der Wahlordnung des Paktums Eingesetzte. Das Paktum ist daher das in der Bulle vorausgesetzte geltende Kirchenrecht.

Der Pabst verfügt, der Gewählte solle die Regalien fordern. Damit verfügt er implicite, dass der König der Wahl nicht beiwohnen solle. Das deposcat supponirt sogar, dass der Monarch den Gewählten nicht kennt. Darum muss eine Präsentation desselben bei Hofe stattfinden. Innocenz verbietet aber die praesentia regis deshalb nicht ausdrücklich, weil sie nicht mehr geübt worden war. Also ist es nicht richtig, wenn Bernheim sagt, die Präsentia sei gleichsam unterschlagen. Sie bleibt beseitigt, wie sie im Paktum beseitigt worden war.

Aber nicht der im Paktum festgesetzte Belehnungsmodus.

Ich sagte schon, die Usurpation der Regalien sei nur durch das Paktum möglich. Sie setzt ein Doppeltes voraus,

[1]) Lothar III. u. d. W. C., S. 43.

erstens die Wahl ohne den König und zweitens die Weihe. Gerade der mit der Consecration verbundene Empfang von Ring und Stab erweckte die Vorstellung, dass unter den alten Symbolen die Regalien mit einbegriffen seien. Die Möglichkeit der rechtswidrigen Aneignung der Regalien beseitigt Innocenz durch die Wiederaufrichtung der Investiturordnung des Concordats.

Das ergiebt sich, wenn wir evocari so interpretiren, wie es nach dem Zusammenhange interpretirt werden muss. Der Ausdruck ist ungewöhnlich. Nimmt man ihn für eligi et consecrari, so entsteht ein Widerspruch mit der am Eingang ausgesprochenen Absicht des Pabstes: imperii majestem nolentes minuere sed augere. Alsdann enthält nämlich die Bulle nichts weiter, als eine Wiederholung und Einschärfung des Paktums; es soll der mit Ring und Stab bei der Consecration ausgestattete Priester die Investitur nicht umgehen und soll ohne Rücksicht auf das propositum ordinis sui das Hominium mit dem Handschlag leisten (et quae ex his iure debet tibi, faciat). Allein wenn wiederum eine Frist, innerhalb deren die Investitur einzuholen ist, nicht fixirt wird, so ist vorauszusehen, dass die Investitur als unwesentliches Accedenz der Amtseinsetzung auch ferner missachtet wird.

Anders, wenn wir evocari mit eligi interpretiren; dann werden die Geistlichen angewiesen, sich vor der Weihe der Belehnung zu unterziehen. Dann fällt die Klausel: salvo quidem ordinis sui proposito von selbst, denn der Electus ist der Standesregel noch nicht unterworfen. Dann wird die Bestimmung einer Belehnungsfrist überflüssig; denn der Electus hat ein Interesse daran, sobald als möglich sich die Regalien zu verschaffen, da er sonst nicht geweiht werden kann. Das ist eine neue Kirchenordnung, durch welche der Artikel des Paktums über die Präsentia (habeat ecclesia liberam in spiritalibus electionem, nec regio metu extortam nec praesentia principis coartatam vel ulla petitione restrictam) in Kraft bleibt, durch die aber der Artikel des Concordats: electus autem regalia absque omni exactione per sceptrum a te recipiat atque quae ex his iure tibi debet faciat wieder aufgerichtet, die Investitur als ein integrirender Bestandtheil der geistlichen Amtseinsetzung wieder hergestellt, die Lehnspflicht des Reichsklerus für das Reich gerettet wird. In der That eine auctio majestatis imperii.

Aber bei der Wahl des Ausdrucks evocari vermuthe

ich allerdings eine schlaue Tücke der römischen Diplomatie. Für Lothar sollte es sicher heissen eligi, aber es war möglich, später die andere Bedeutung unterzuschieben und zu behaupten, dass in der Bulle des Innocenz ein Neues nicht gegeben, sondern nur das Paktum in Erinnerung gebracht worden sei.

Von dieser Auseinandersetzung aus gewinnen wir eine Erklärung sowohl für die Worte »debitas et canonicas consuetudines praesentis scripti pagina confirmamus«, als auch für die »imperatoriae dignitatis plenitudinem tibi concedimus«, als endlich auch für »majestatem imperii nolentes minuere sed augere«.

Was Innocenz durch seinen Brief dem Kaiser einräumt, ist nicht mehr und nicht weniger, als was derselbe während seiner Regierung wesentlich geübt hat. Wir sahen, die Kirche hatte sich von Fall zu Fall mit dieser Praxis einverstanden erklärt, ohne darum ihren Rechtsbesitz, den das Paktum gewährleistete, im Princip aufzugeben. Das aber thut Innocenz durch die Bulle von 1133. Dann heisst consuetudines, was es nur heissen kann, die bisher von Lothar geübte Praxis; debitae et canonicae ist nicht attributiv zu fassen, sondern prädicativ und der Satz lautet: wir bestätigen durch dieses unser Schreiben die bisher von dir geübte Praxis als geschuldet und canonisch, oder mit anderen Worten: Wir erheben sie zum Gesetz. Das folgende autem (interdicimus autem) ist explikativ zu fassen; der Satz giebt den Inhalt des Zugeständnisses wieder: Nämlich wir gebieten, dass keiner, der im Deutschen Reiche zur bischöflichen Würde oder zur Leitung einer Abtei berufen wird, die Regalien in Besitz zu nehmen wage, es sei denn, dass er sie zuvor von dir erbitte und dir das Hominium leiste.

Eben dies aber, die Herstellung der Investiturordnung des Concordats, ist die plenitudo dignitatis imperatoriae, quae conceditur. Ich glaube, der Ausdruck bezeichnet die Concession des Innocenz nach ihrer praktischen Seite und meint damit die wiederhergestellte Lehnsherrlichkeit des Kaisers über den Reichsklerus. Dadurch, dass ein Theil der Reichsstände sich der unbedingten Unterordnung unter die kaiserliche Gewalt hatte entziehen können, hatte das Reichsoberhaupt einen wesentlichen Theil seiner Machtfülle eingebüsst. Jetzt wird dieselbe im ganzen Umfange wiederhergestellt.

Wenn der Pabst nach der Kaiserkrönung, als für die Investiturfrage eine definitive Lösung nicht mehr zu umgehen war, sich geweigert hätte, dieselbe im Sinne des Concordats zu geben, so wäre eine Verminderung der kaiserlichen Majestät eingetreten; denn die Praxis Lothar's entsprach bereits dem Concordate. Die Bestätigung der Praxis war eine auctio majestatis imperii.

Es ist unschwer zu erkennen, dass die Kirche durch die Investiturordnung der Bulle ebenso gewann, wie der Kaiser. Sie sicherte sich durch die Mitwirkung des Monarchen den Sieg bei den kirchlichen Wahlen. Voraussetzung dabei war allerdings ein dauernd gutes Einvernehmen zwischen Kaiser und Kurie.

Daher hat denn auch die Bulle ihre Concession dem Kaiser Lothar persönlich gemacht, wie die calixtinischen Concessionen nur Heinrich V. persönlich galten.

Und wie damals der salische, so war diesmal der sächsische Kaiser mit einer Form einverstanden, welche seine Nachfolger von einem Rechtsanspruch auf die Concessionen ausschloss. Beim Tode Lothar's hätte der Vertrag von 1133 erlöschen müssen, wenn sich nicht inzwischen ganz analoge Verhältnisse entwickelt hätten, wie die beim Tode Heinrichs V. waren. Nur die Rollen waren getauscht. Im Jahre 1137 war es der Schwiegersohn des verstorbenen Kaisers, sein mächtiger Erbe, der Welfe Heinrich, welcher Fürsten und Kirche in gleicher Weise bedrohte, wie einst Friedrich beim Tode des letzten Saliers.

Und ein Staufer trat jetzt in die Rolle Lothar's. Die Kirche erhob Konrad III. auf den Thron. Wirksam konnte sie ihn und ihre Freiheit nur vertheidigen, wenn es ihr gelang, die kirchlichen Würden mit ihren entschiedenen Anhängern zu besetzen. Dazu bedurfte sie der Mitwirkung des Königs. Der lieh ihr seinen Arm, indem er die Belehnung ihrer Candidaten sofort nach der Wahl vornahm. Also ist die Concession des Innocenz auch auf Konrad III. übergegangen.

Witte hat in seiner Abhandlung: Die Bischofswahlen unter Konrad III. in der That den Nachweis dafür erbracht. Die Wahlen werden ohne den König vorgenommen, aber die Gewählten suchen mit wenigen Ausnahmen — und die macht wieder Konrad von Salzburg — die Belehnung beim Könige sofort nach. Witte gelangt zu diesem Resultat, ohne dass er die rechtliche Gültigkeit des Pak-

tums anerkennt. Also muss auch er die Bulle des Innocenz für eine Schmälerung des Concordats halten [1]).

Recapituliren wir also den ganzen Inhalt unserer Darstellung, soweit sie Deutschland betrifft: Bei der oppositionellen Haltung, in welcher die Kirche sich zu Heinrich V. befand, musste dieser Kaiser Mittel schaffen, welche die Opposition von den bischöflichen Sitzen ausschloss — das geschah durch die Präsentia — und welche es ihm ermöglichten, die Lehnsherrlichkeit über den Klerus festzuhalten — das geschah durch die Reihenfolge von Investitur und Weihe. Die Wahl Lothar's war ein Sieg der kirchlichen Opposition. Die Wahlkapitulation beseitigte die Präsentia und befreite den Klerus aus dem Lehnsverbande durch eine veränderte Investiturordnung: die Weihe ging der Belehnung voraus. In der Praxis gestaltete sich die Handhabung des Paktums so, dass der Klerus, um die Zustimmung der Laien für seine Candidaten zu erzwingen, die Gewählten bei Hofe präsentirte und belehnen liess. So fiel die Investiturordnung des Paktums von selbst. Allein der König wünschte dafür eine gesetzliche Regelung. Die ertheilte Innocenz durch die Bulle vom 8. Juni 1133. Darin wird der Wahlmodus des Paktums belassen, aber die Investiturordnung des Concordats wiederhergestellt. Diese neue Ordnung ging als Kirchenrecht auch auf Lothar's Nachfolger über.

---

[1]) Witte, S. 40 ff.

Lebenslauf.

Ich, Ernst, Gustav, Richard, Paul Ulich, bin am 14. Februar 1848 zu Glienicke (Prov. Brandenburg) geboren. Mein Vater war Geistlicher; ich bin evangelischer Confession. Nach einem ersten Unterricht durch Hauslehrer besuchte ich die Schule in Trebbin, später die lateinische Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a/Saale, zuletzt das Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin. Am 19. März 1870 erlangte ich die Reife für das akademische Studium und wählte das der Theologie und Philosophie. Nach dem Triennium entschied ich mich für das Schulfach und begründete, nachdem ich längere Zeit als Lehrer thätig gewesen war, in Berlin eine Anstalt für die Vorbereitung zu den Militärexamina.